

DER ANSTIFTUNGSVERSUCH IM DEUTSCHEN STRAFRECHT*

A TENTATIVA DE INSTIGAÇÃO NO DIREITO PENAL ALEMÃO

*Beatriz Corrêa Camargo***

Zusammenfassung:

Der Artikel untersucht die objektiven und subjektiven Voraussetzungen des strafbaren Anstiftungsversuchs im deutschen Strafrecht (§ 30 I StGB). Dabei wird unter besonderer Rücksicht auf unterschiedliche gerichtliche Entscheidungen die Frage behandelt, wie das Institut mit den allgemeinen Versuchs- und Anstiftungsregeln (§ 22, 26 StGB) zu vereinbaren ist.

Stichwort: Anstiftungsversuch. Anstiftung. Beteiligung. Tatkonkretisierung. Tatentschluss. Versuch.

Resumo:

O presente artigo investiga os pressupostos objetivos e subjetivos da tentativa de instigação punível no Direito Penal alemão (§ 30 I StGB). Tendo-se em vista diversas decisões jurisprudenciais sobre o tema, será avaliada a compatibilização do instituto com as regras gerais da tentativa e da instigação (§§ 22, 26, StGB).

Palavras-chave: Concurso de pessoas. Detalhamento do ato criminoso. Instigação. Resolução criminosa. Tentativa. Tentativa de instigação.

1. Einleitung

Die versuchte Anstiftung bezeichnet im deutschen Strafrecht das Verhalten desjenigen, der nach § 30 I StGB¹ „einen anderen zu bestimmen versucht, ein Verbrechen zu begehen oder zu ihm anzustiften“. Diese Norm begründet insofern eine subsidiäre

* Der vorliegende Text ist die resümierte Fassung der Magisterarbeit, welche die Verfasserin an der Universität Bonn im Sommersemester 2010 vorgelegt hat. Sie bedankt sich sehr herzlich für die Betreuung von Prof. Dr. Dres. h.c. Urs Kindhäuser und Prof. Dr. Rainer Zaczyk, die gleichfalls die längere Fassung der Arbeit begutachtet haben.

** Beatriz Corrêa Camargo, LL.M. (Bonn). Doutoranda na Universidade de São Paulo. Bolsista da Coordenação de Aperfeiçoamento de Pessoal de Nível (CAPES) e ex-bolsista do Serviço Alemão de Intercâmbio Acadêmico (DAAD) pelo programa de Doutorado Sanduíche na Universidade de Bonn (2012 – 2014). E-mail: beatrizcorreacamargo@gmail.com
Beatriz Corrêa Camargo, LL.M. (Bonn). Die Verfasserin ist Doktorandin an der Universidade de São Paulo, Brasilien und Stipendiatin der Coordenação de Aperfeiçoamento de Pessoal de Nível Superior (CAPES). Alumni des Deutschen Akademischen Austauschdienstes für das Promotionsstudium (Sandwich-Programm) an der Universität Bonn (2012 - 2014).

¹ Paragrafen ohne Gesetzangabe sind solche des StGB.

Bestrafung,² als sie nur dann angewendet wird, wenn die Straftat durch den Haupttäter noch nicht versucht worden ist.³

Die Strafbarkeit versuchter Beteiligung (§ 30) beruht auf einer relativ alten Regel des StGB. Seit der ersten Fassung dieser Vorschrift, die auf ein punktuelles politisches Ereignis zurückgeht,⁴ werden bis heute Bedenken gegen die Legitimität einer solchen allgemeinen Bestrafung im Vorfeld der Verbrechensausführung⁵ oder jedenfalls im Hinblick auf die Höhe der vorgeschriebenen Strafe⁶ erhoben. Eine gewisse Akzeptanz findet die Strafverhängung in der Phase der Verbrechensvorbereitung mehrerer Personen durch die Anerkennung von besonderen kriminalpolitischen Bedürfnissen. Speziell im Bezug auf die versuchte Anstiftung, so bringt es *Letzhus* zum Ausdruck, wird dies sogar um den Preis einer „Durchbrechung des wichtigsten dogmatischen Grundsatzes der Teilnahmelehre – der Akzessorietät – gerechtfertigt“.⁷ Die Begründung des StGB-Entwurfs von 1962 verweist auf die Ungangbarkeit eines Erwartens des strafrechtlichen Einschreitens bis zu dem Punkt, an dem es zu spät sei.⁸

Zu fragen ist aber, wie früh vor dem Ansetzen des Täters zur Haupttat eine strafrechtliche Intervention in diesem Sinne auch legitim ist, das heißt, ab welchem Zeitpunkt behauptet werden kann, der Anstifter habe in strafrechtlich relevanter Weise versucht, zur Rechtsgutverletzung eines anderen beizutragen. Im Schrifttum sind Stimmen zu hören, die gegen die Strafbarkeit jedes vor Verbrechensausführung dazu

² Vgl. KINDHÄUSER, Urs. *Strafrecht allgemeiner teil*. Baden-Baden: Nomos, 2009; § 43 Rn. 2; LETZGUS. *Vorstufen der Beteiligung – erscheinungsformen und ihre strafwürdigkeit*. Berlin: Duncker & Humblot, 1972. p. 22; SCHÜNEMANN, Bernd. Kommentierung §§ 26, 30 StGB. In: JÄHNKE, Burkhard; LAUFHÜTTE, Heinrich Wilhelm; ODESKY, Walter (Hrsg.). *Strafgesetzbuch: leipziger kommentar – großkommentar*. Berlin: Gruyter, 2006. § 30, Rn. 13.

³ Daher, wenn im Folgenden der Begriff „Anstifter“ verwendet wird, wird nicht unbedingt den Sachverhalt einer vollendete Anstiftung oder die Verwirklichung des § 30 I vorausgesetzt wird, sondern vor allem die Rolle der Person bezeichnet, falls es tatsächlich zu einer Tatausführung kommen würde.

⁴ Der berühmte Duchesne-Vorfall – vgl. ZACZYK, Reiner. Kommentierung §§ 22, 30 StGB. In: KINDHÄUSER, Urs; NEUMANN, Ulfrid; PAEFFGEN, Hans-Ullrich (Hrsg.). *Nomos kommentar zum strafgesetzbuch, Band I*. Baden-Baden: Nomos, 2005. § 30 Rn. 1.

⁵ So FIEBER, Ulrich. *Die verbrechensverabredung, § 30 Abs. 2, 3. Alt. StGB*. Frankfurt am Mein: Peter Lang, 2001. p. 105 ff.; JAKOBS, Günther. Kriminalisierung im vorfeld einer rechtsgutverletzung. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, p. 765, 1985; ders., *Bürgerstrafrecht und Feindstrafrecht*, *Höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht*, 2004, S. 93 f.; ZACZYK, Reiner. *Kommentierung... cit.*, § 30 Rn. 5.

⁶ Mit dieser Frage musste sich der BGH am Anfang seiner Judikatur beschäftigen – vgl. BGHSt 1, 305. Der Einwand gegen die Geltung der Strafdrohung, die nach Meinung des Schwurgerichts „nationalsozialistisches Gedankengut“ enthalte, wird nach Bürgerstrafrecht und feindstrafrecht. *Höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht*, p. 88-95, 2004. S. 94, auch gegenüber der heutigen Fassung der Vorschrift noch erhoben.

⁷ LETZGUS, Klaus. *Vorstufen der Beteiligung – Erscheinungsformen und ihre Strafwürdigkeit*. Berlin: Duncker & Humblot, 1972. S. 140.

⁸ BT Drucks. IV/650, S. 153.

gerichteten Verhaltens plädieren,⁹ und in mehreren Aspekten eine restriktive Auslegung dieser Vorschrift vertreten.¹⁰

Zur Bestimmung des Anfangs des Anstiftungsversuchs wurden in Literatur und Rechtsprechung Kriterien und Formeln entwickelt, die in Anlehnung an den Versuchsregeln des § 22 objektiver und subjektiver Natur sind. Hierbei spielt der Strafgrund des § 30 I eine gewichtigere Rolle. Eine Auseinandersetzung mit dem Begriff der Anstiftung (§ 26) sollte allerdings bei der Betrachtung des Meinungsstreits nicht unbeachtet bleiben.

2. Der Strafgrund des § 30 Abs. 1 StGB

Kraft des Grundsatzes, dass „allein die Interna eines Subjekts keine soziale Störung sein können“,¹¹ sind die Handlungen im Bereich der Deliktvorbereitung grundsätzlich der persönlichen Sphäre des Individuums zuzuordnen und rechtfertigen daher keinen staatlichen Eingriff strafrechtlicher Natur in dessen Freiheit.¹²

Aus diesem Grund stehen beim Thema der Abgrenzungsfragen des Anstiftungsversuchs in Literatur und Rechtsprechung die Strafgründe des § 30 StGB im Mittelpunkt der Diskussion. Es ist im Hintergrund die Bemühung um die Beantwortung der Frage zu sehen, warum die Vorbereitung Mehrerer strafwürdiger ist als die des Einzelnen.¹³ Diese Frage wird hauptsächlich Mittels einer Angleichung des Anstiftungsversuchs

⁹ Vgl. die Kritik ZACZYK, Reiner. Kommentierung §§ 22, 30 StGB. In: KINDHÄUSER, Urs; NEUMANN, Ulfrid; PAEFFGEN, Hans-Ulrich (Hrsg.). *Nomos kommentar zum strafgesetzbuch, band I*. Baden-Baden: Nomos, 2005., § 30 Rn. 11.

¹⁰ Für LETZGUS, Klaus. *Vorstufen der beteiligung – Erscheinungsformen und ihre Strafwürdigkeit*. Berlin: Duncker & Humblot, 1972. S. 124 f., über die relative Übereinstimmung von Gesetzgeber, Wissenschaft und Rechtsprechung bezüglich der kriminalpolitischen Notwendigkeit und Berechtigung dieser Vorschrift hinaus, blieben nur noch streitig „die Ausgestaltung und Auslegung der einzelnen Handlungsmodalitäten“.

¹¹ JAKOBS, Günther. Kriminalisierung im Vorfeld einer rechtsgutverletzung. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, p. 385-785, 1985. S. 755; vgl. auch HILLENKAMP, Thomas. Kommentierung § 22 StGB. In: JÄHNKE, Burkhard; LAUFHÜTTE, Heinrich Wilhelm; ODERSKY, Walter (Hrsg.). *Strafgesetzbuch: Leipziger Kommentar – Großkommentar*. Berlin: Gruyter, 2006, § 22 StGB Rn. 3, unter Hinweis auf das Prinzip „*cogitationis poenam nemo patitur*“.

¹² Insofern noch etwas anderes sind Vorbereitungshandlungen, die als selbstständige Tatbestände des besonderen Teils unter Strafe gestellt werden. Vgl. KINDHÄUSER, Allgemeiner Teil, § 31 Rn. 1.

¹³ Vgl. BECKER, Karina. *Der strafgrund der verbrechensverabredung gem. § 30 Abs. 2, Alt. 3 StGB*. Berlin: Duncker & Humblot, 2012, S. 219 f.; FIEBER, Ulrich. *Die verbrechensverabredung*, § 30 Abs. 2, 3. Alt. StGB. Frankfurt am Mein: Peter Lang, 2001, S. 136; LETZGUS, Klaus. *Vorstufen der beteiligung – Erscheinungsformen und ihre Strafwürdigkeit*. Berlin: Duncker & Humblot, 1972, S. 123; ROXIN, Claus. *Strafrecht allgemeiner teil – besondere erscheinungsformen der strafat*. Band II. München: Beck, 2003, § 28 Rn. 6; THALHEIMER, Karol. *Die vrfeldstrafbarkeit nach §§ 30, 31 StGB*. Frankfurt am Main: Peter Lang, 2008. S. 11. KÖHLER, Michael. *Strafrecht – Allgemeiner Teil*. Berlin: Springer, 1997. S. 545, demzufolge trotz der Bemühungen, deren Bestrafung zu begründen, handelt es sich immer noch um Formen der *cogitatio*, die als solche die äußere Freiheit anderer nicht hinreichend beeinträchtigen, um die Strafe zu rechtfertigen.

mit den Gefährlichkeitsdelikten beantwortet. Hierbei werden schwerpunktmäßig zwei Argumentationslinien vertreten.

2.1. Die Bindung in der Vorstufe der Beteiligung

Die Begründung des Entwurfs für das Strafgesetzbuch 1962 schweigt in der Kommentierung des heutigen § 30 zur Gefährlichkeit speziell der versuchten Anstiftung nach Abs. I dieser Vorschrift.¹⁴ Der Strafgrund des Anstiftungsversuchs kann deswegen allein aus den allgemeinen Ausführungen zum Versuch der Beteiligung abgeleitet werden. Danach entstehe die erhöhte Gefahr bei der Beteiligung mehrerer Personen an der Planung einer Straftat daraus, dass die Entscheidung über die Tatausführung nicht mehr allein in einer Hand liegt, wie dies bei der Vorbereitung durch eine einzige Person der Fall ist.¹⁵

Im Rahmen der ersten Argumentationslinie wird also aus § 30 der allgemeine Gedanke hergeleitet, dass durch den Anstiftungsversuch Bindungen zwischen mehreren Personen entstehen, die sich als gefährlich für das geschützte Rechtsgut erweisen. Es wird in diesem Sinne auf die Gefährlichkeit gegenseitiger Bindung und Verpflichtung zur Begehung einer Straftat hingewiesen.¹⁶

Gerade die Begründung des § 30 als Gefährlichkeit konspirativer Bindungen hat in den Siebzigern als Grundlage für *Letzgus* gedient, eine restriktive Auslegung des Gesetzes zu erfordern.¹⁷ In Einklang mit der h.M. schließt § 30 I *de lege lata* die Fälle

¹⁴ Vgl. BT-Drucks. IV/650, S. 153 f.

¹⁵ BT-Drucks. IV/650, S. 153.

¹⁶ Vgl. BGHSt 10, 388; BGH Urteil v. 02.09.1969 – 1 StR 280/69 (Juris); OLG Hamm, JR 1992, 521 (523); LG Zweibrücken, NStZ-RR 2002, 136; CRAMER, Peter; HEINE, Günther. Kommentierung § 30 StGB. In: SCHÖNKE, Adolf; SCHRÖDER, Horst (Hrsg.). *Strafgesetzbuch* - kommentar. München: Beck, 2001; § 30 Rn. 1; KÜHL, Kristian. Kommentierung § 30. In: LACKNER, Karl; KÜHL, Kristian (Hrsg.) *Strafgesetzbuch* – kommentar. München: Beck, 2007; § 30 Rn. 1; JAKOBS, Günther. *Strafrecht allgemeiner teil* – die Grundlagen und die zurechnungslehre. Berlin/New York: Gruyter, 1991; 27/1; JESCHECK, Hans-Heinrich; WEIGEND, Thomas. *Lehrbuch des Strafrechts* – Allgemeiner Teil. Berlin: Duncker & Humblot, 1996, S. 701; LETZGUS, Klaus. *Vorstufen der beteiligung* – Erscheinungsformen und ihre Strafwürdigkeit. Berlin: Duncker & Humblot, 1972. S. 126 ff.; SCHRÖDER, Horst. Grundprobleme des § 49a StGB. *Juristische Schulung*, 1967, S. 289.

¹⁷ Siehe LETZGUS, Klaus. op. cit., 1972. S. 135. Mit LETZGUS übereinstimmend stehen JESCHECK, Hans-Heinrich; WEIGEND, Thomas. op. cit., 1996. S. 701. Die entsprechenden Schlussfolgerungen zu einer restriktiven Auslegung des Gesetzes werden allerdings nicht gezogen (vgl. dazu, ROXIN, Claus. Kommentierung § 30 StGB. In: JÄHNKE, Burkhard; LAUFHÜTTE, Heinrich Wilhelm; ODERSKY, Walter (Hrsg.). *Strafgesetzbuch*: Leipziger Kommentar – Großkommentar. Berlin: Gruyter, 2003, § 30 Rn. 7). Vielmehr hat der von ihnen vertretene Strafgrund des Anstiftungsversuchs erst beim Meinungsstreit über die Notwendigkeit des Zugangs der Erklärung des Anstifters beim Adressaten eine Auswirkung, die bejaht wird, weil „sonst das Minimum an Gefährlichkeit nicht erreicht ist, das für die Strafwürdigkeit der Tat erforderlich erscheint“. Das ist allerdings ein fragwürdiger Lösungsvorschlag, denn wenn das Verhalten gerade deswegen nicht strafwürdig ist, weil der Anstifter keinen Tatentschluss hervorruft, dann sollte es auch keine Rolle spielen, aus welchem Grund dies nicht geschehen ist. Vgl. JESCHECK, Hans-Heinrich; WEIGEND, Thomas. op. cit., 1996. S. 703 f.

ein, in denen der Angestiftete keinen Tatentschluss fast.¹⁸ *Letzgus* führt hingegen aus, dass die Anstiftungshandlung an sich keine eigene Vorwerfbarkeit hat und sich nicht von der harmlosen Vorbereitung des Einzeltäters unterscheidet.¹⁹ Diese Handlung könnte erstmals gefährlich sein, wenn beim Täter ein Tatentschluss hervorgerufen wird, also wo man sagen kann, dass zwischen Anstifter und Täter eine tatsächliche Bindung entsteht. Die Fassung des Tatentschlusses beim Täter wäre somit die „gefährliche Grenze“, „vor deren Erreichen die vorbereitenden Handlungen auf keinen Fall strafwürdig sind“.²⁰

Eine ähnliche Auslegung des § 30 I schlägt heutzutage *Zaczyk* vor, indem er die Hervorrufung eines Tatentschlusses als notwendigen Teilerfolg des Verhaltens des Anstifters und damit als Voraussetzung für die Strafverhängung ansieht. Dies würde einerseits der Begründung des § 30 I im Sinne einer gefährlichen Bindung entsprechen und andererseits den Versuchsanfang bis zum Zeitpunkt der Schaffung einer konkreten Gefahr der Verbrechensausführung ausdehnen.²¹

Mit dieser Argumentation scheidet die Bestrafung versuchter Anstiftung jedenfalls für die Fälle aus, in denen der Angestiftete das Ansinnen von vornherein ablehnt, bereits zur Tat entschlossen gewesen war (der sog. *omnimodo facturus*) oder auf die Bestimmung nur zum Schein eingeht, wie etwa beim Einsatz eines verdeckten Polizeibeamten.²² Konflikte könnten sich dem Gesetzwortlaut gegenüber ergeben in Bezug auf die Bestrafung versuchter Kettenanstiftung, also die Fälle in denen der Anstifter einen anderen nicht zur Verbrechensbegehung zu bestimmen versucht, sondern zu dessen Anstiftung (§ 30 I 2. Alt.). *Zaczyk* hält hier eine Kompromisslösung nicht für möglich und vertritt die Meinung, diese Vorschrift sei wegen des Verstoßes gegen den Schuldgrundsatz als verfassungswidrig zu erklären.²³ *Letzgus* macht aber nach wie vor den Vorschlag, dass

¹⁸ Vgl. BT-Drucks. IV/650, S. 155; CRAMER, Peter; HEINE, Günther. op. cit., 2001. § 30 Rn. 21; JESCHECK, Hans-Heinrich; WEIGEND, Thomas. op. cit., 1996. S. 704; KINDHÄUSER, Urs. *Strafgesetzbuch – lehr- und praxiskommentar*. Baden-Baden: Nomos, 2010, § 30 Rn. 1; KÜHL, Kristian. Kommentierung § 30. In: LACKNER, Karl; KÜHL, Kristian (Hrsg.) *Strafgesetzbuch – kommentar*. München: Beck, 2007. Rn. 4; SCHÜNEMANN, Bernd. Kommentierung §§ 26, 30 StGB. In: JÄHNKE, Burkhard; LAUFHÜTTE, Heinrich Wilhelm; ODERSKY, Walter (Hrsg.). *Strafgesetzbuch: Leipziger kommentar – Großkommentar*. Berlin: Gruyter, 2006. § 30 Rn. 13.

¹⁹ LETZGUS, Klaus. *Vorstufen der Beteiligung – Erscheinungsformen und ihre Strafwürdigkeit*. Berlin: Duncker & Humblot, 1972. S. 129.

²⁰ Id. *Ibid.*, S. 135.

²¹ Die Meinung von ZACZYK weist indessen eine andere Nuance auf, da er sich nicht auf die Gefährlichkeit des suggestiven Einflusses durch den Anstifter bezieht, sondern die Korrumpierung der Rechtstreue des Angestifteten durch den Anstifter für die Strafwürdigkeit dieser Form des Versuchs in den Vordergrund stellt. Vgl. ZACZYK, Reiner. op. cit., § 30 Rn. 7, 12.

²² LETZGUS, Klaus. op. cit., S. 129, 143-150, 183; ZACZYK, Reiner. op. cit., § 30 Rn. 30.

²³ ZACZYK, Reiner. op. cit., § 30 Rn. 31.

die Kettenanstiftung nur dann strafbar sein sollte, wenn die Einwirkung den Haupttäter erreicht und dieser sich zur Tat entschließt.²⁴

Nach einer vorherrschenden Meinung allerdings, welche die Möglichkeit einer differenzierten Gesetzesauslegung nicht einsieht, kann die Gefährlichkeit gegenseitiger Bindungen die Strafbarkeit nach § 30 I nicht (vollständig) erklären.²⁵ Dies bringt die Lehre dazu, diesen Strafgrund mit dem Gedanken eines gefährlichen Einflussverlustes zu kumulieren²⁶ oder davon ganz abzusehen.²⁷

Ursprung dieser Kritiken dürfte wohl darin liegen, dass der Ansatz nicht alle Möglichkeiten, die es gibt, einen Menschen zur Straftat zu bestimmen, adäquat zu erfassen scheint. Denn ein Tatentschluss könnte auch beim Täter durch einen bloßen Vorschlag des Anstifters hervorgerufen werden – jedenfalls wäre es nach h.M. als strafbare Anstiftung einzustufen. Etwas befremdlich ist nun die Aussage, dass aus einem Vorschlag oder einer Aufforderung eine „Bindung“ zwischen zwei Personen entsteht. Dies gilt erst Recht, wenn es um die Schaffung einer tatanreizenden Situation geht und der Täter nicht einmal Kenntnis erhält von den Bemühungen des Anstifters.²⁸

²⁴ Vgl. LETZGUS, Klaus. *Vorstufen der Beteiligung – erscheinungsformen und ihre strafwürdigkeit*. Berlin: Duncker & Humblot, 1972. S. 145 ff., 148 f. Hier nimmt der Autor auf die aktuelle Fassung des § 30 I StGB Bezug.

²⁵ Der von ZACZYK und LETZGUS vorgeschlagenen Einordnung der Hervorrufung des Entschlusses beim Täter als objektive Voraussetzung des § 30 I wird bloß entgegenghalten, dass sie eine „zu enge“ Auslegung des Gesetzes darstellt bzw. dem Gesetzeswortlaut nicht entspricht. Vgl. CRAMER, Peter; HEINE, Günther. Kommentierung § 30 StGB. In: SCHÖNKE, Adolf; SCHRÖDER, Horst (Hrsg.). *Strafgesetzbuch - kommentar*. München: Beck, 2001. § 30 Rn. 1; MAURACH, Reinhardt; GÖSSEL, Karl Heinz; ZIPE, Heinz. *Strafrecht allgemeiner teil - erscheinungsformen des verbrechens und rechtsfolgen der tat*. Teilband II. Heidelberg: Müller, 1989, § 53 Rn. 14; SCHÜNEMANN, Bernd. op. cit., § 30 Rn. 32.

²⁶ Dazu siehe JAKOBS, Günther. *Strafrecht allgemeiner teil...* op. cit., 27/1 f.

²⁷ So BLOY, René. Grund und grenzen der strafbarkeit der mißlungenen anstiftung. *Juristische Rundschau*, p. 493-497, 1992. S. 495; SCHÜNEMANN, Bernd. op. cit., § 30 Rn. 3; ROXIN, Claus. Die strafbarkeit von vorstufen der beteiligung (§ 30 StGB). *Juristische Arbeitsblätter*, p. 169-175, 1979. S. 170 f. Für ROXIN wird indessen als Grund der Bestrafung des Sich-bereit-erklärenden gerade die Gefährlichkeit konspirativer Willensbindung angegeben, weil der Anstifter (als Annehmender) oft Druckmittel in der Hand habe, die den präsumptiven Täter von ihm abhängig machen.

²⁸ Was genau unter dem Begriff des „Bestimmens“ zu verstehen ist, ist im deutschen Strafrecht sehr umstritten. Im Grundsatz wird das Verhalten des Anstifters als Hervorrufen des Tatentschlusses beim Täter definiert (Vgl. SCHILD, Wolfgang. Kommentierung § 26 StGB. In: KINDHÄUSER, Urs; NEUMANN, Ulfrid; PAEFFGEN, Hans-Ullrich (Hrsg.). *Nomos kommentar zum strafgesetzbuch, band I*. Baden-Baden: Nomos, 2005. § 26 Rn. 23; SCHÜNEMANN, Bernd. Kommentierung §§ 26, 30 StGB. In: JÄHNKE, Burkhard; LAUFHÜTTE, Heinrich Wilhelm; ODESKY, Walter (Hrsg.). *Strafgesetzbuch: Leipziger kommentar – Großkommentar*. Berlin: Gruyter, 2006, § 26 Rn. 17.). Insofern hält die h.M. eine Strafbarkeit nach § 26 nur für möglich, wenn der Täter zur Tat noch nicht entschlossen war. Eine noch schwankende oder nur zur Tat geeignete Person gilt hiernach als noch nicht fest entschlossen und kann deswegen immer noch angestiftet werden (Vgl. JAKOBS, Günther. *Strafrecht...* op. cit., 1991. 22/24; KINDHÄUSER, Urs. *Strafrecht allgemeiner teil*. op. cit., 2009. § 42 Rn. 11; ROXIN, Claus. *Strafrecht allgemeiner teil*. cit., 2003. II, § 26 Rn. 68; SCHÜNEMANN, Bernd. op. cit., 2006. § 26 Rn. 17. PUPPE kritisiert dagegen die Figur des *omnimodo facturus* und vertritt die Möglichkeit der Anstiftung auch in solchen Konstellationen - vgl. PUPPE, Ingeborg. *Strafrecht allgemeiner teil im spiegel der rechtsprechung*

2.2. Die versuchte Anstiftung als Kontrollverlust über das Geschehen

Die zweite Begründung der Strafe nach § 30 I besteht in der Gefährdung für das Rechtsgut, die dadurch entstehe, dass der Anstifter die Kontrolle über das von ihm angestoßene Geschehen verliere. Der Strafgrund ist bereits in der früheren Rechtsprechung des BGH zu sehen.²⁹ Dies kommt in dem Gedanken zum Ausdruck, dass der Anstifter mit seinem Verhalten das Geschehen aus der Hand gibt, sodass es ohne sein weiteres Zutun zur Rechtsgutverletzung kommen kann,³⁰ oder noch, dass er einen selbstständigen und unbeherrschbaren Kausalverlauf in Gang setzt.³¹

Im Gegensatz zu der Begründung des § 30 I, die eine Berechtigung des Vorschriften in der Gefährlichkeit des gemeinsamen Tatentschlusses zwischen den

– sonderformen des verbrechens, Band II. Baden-Baden: Nomos, 2005. Baden-Baden: Nomos, 2005, § 41 Rn. 11 ff.). Wie indessen ein Tatentschluss (mit-)verursacht werden muss, um die Tatbestandsmäßigkeit des § 26 zu begründen, ist nicht eindeutig geklärt. In der deutschen Rechtsprechung folgte der BGH am Anfang seiner Judikatur der Tradition des Reichsgerichts, die jede Verursachung bzw. jedes mögliche Verhalten des Anstifters, wie bspw. die Schaffung einer tatanreizenden Situation, dafür genügen lass (siehe NEPOMUCK, Lutz, *Anstiftung und Tatinteresse*. Berlin: Duncker & Humblot, 2008. S. 88). Im Schrifttum wird diese weitreichende Auffassung von einer heute herrschenden Meinung abgelehnt, die mindestens einen geistigen Kontakt oder eine kommunikative Beeinflussung des Täters durch den Anstifter verlangt (Vgl. NEPOMUCK, Lutz. op. cit., 2008. S. 102 ff; SCHÜNEMANN, Berne. op. cit., 2006. § 26 Rn. 2). Zu diesem Streit hat der BGH bislang keine Stellung genommen, was in der Literatur auch heftig kritisiert wird (Vgl. NEPOMUCK, Lutz. op. cit., 2008. S. 89; PUPPE, Ingeborg. Anmerkung zu BGH Urteil vom 11.06.2005 – 1 StR 503/01. *Juristische Rundschau*, p. 424-426, 2006. S. 424.).

²⁹ Bei BGHSt 1, 305 (309) lautet die Begründung wie folgend: „Wer einen anderen zur Begehung eines Verbrechens auffordert, setzt damit in jedem Falle Kräfte in Richtung auf das angegriffene Rechtsgut in Bewegung, über die er – darin sogar abweichend von Versuchshandlungen, die ein Alleintäter unternimmt – nicht mehr die volle Herrschaft behält.“ Siehe ferner BGHSt 44, 99 (103); BGH, NJW 1998, 347 (348); BGH, NJW 2005, 2867 (2868); OLG Hamm, JR 1992, 521 (523); LG Zweibrücken, NSZ-RR 2002, 136 (136).

³⁰ CRAMER, Peter; HEINE, Günther. op. cit., § 30 Rn. 1; HERZBERG, Rolf Dietrich. Täterschaft, mittäterschaft und akzessorietät der teilnahme. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, p. 49-81, 1987S. 78 f.; KÜHL, Kristian. Grundfälle zu Vorbereitung, Versuch, Vollendung und Beendigung. *Juristische Schulung*, p. 874-877, 1979. S. 875; ROXIN, Claus. Die strafbarkeit von vorstufen der beteiligung (§ 30 StGB). *Juristische Arbeitsblätter*, p. 169-175, 1979. S. 172; STRATENWERTH, Günter; KUHLEN, Lothar. *Strafrecht – allgemeiner teil i – die straffat*. München: Heymanns, 2004. § 12 Rn. 170, 175; GRAUL, Eva. Anmerkung zu BGH Urteil vom 29.10.1997 – 2 StR 239/97. *Juristische Rundschau*, p. 248-252, 1999. S. 249; KRETSCHMER, Joachim. Anmerkung zu BGH Urteil vom 29.10.1997 – 2 StR 239/97. *NSZ*, p. 401-403, 1998. S. 401; GEPPERT, Klaus. Die versuchte Anstiftung (§ 30 Abs. 1 StGB). *Juristische Ausbildung*, p. 546-553, 1997. S. 551; BLOY, René. Grund und grenzen der strafbarkeit der mißlungenen anstiftung. *Juristische Rundschau*, p. 493-497, 1992. S. 495; JAKOBS, Günther. *Strafrecht allgemeiner teil – die grundlagen und die zurechnungslehre*. Berlin/New York: Gruyter, 1991. 27/1 f.

³¹ Vgl. DREHER, Eduard. Grundsätze und probleme des § 49a StGB. *Goldammer's Archiv für Strafrecht*, p. 11-22, 1954. S. 22. GRAUL, Eva. Anmerkung zu BGH Urteil vom 29.10.1997 – 2 StR 239/97. *Juristische Rundschau*, p. 248-252, 1999. S. 252; KÜTTERER-LANG, Hannah. Versuch der anstiftung und rücktritt – BGH, NJW 2005, 2867. *Juristische Schulung*, p. 206-208, 2006. S. 207; Die strafbarkeit von vorstufen der beteiligung (§ 30 StGB). *Juristische Arbeitsblätter*, p. 169-175, 1979. S. 172; SCHÜNEMANN, Bernd. op. cit., 2006. § 30 Rn. 3; THALHEIMER, Karol. *Die vrfeldstrafbarkeit nach §§ 30, 31 StGB*. Frankfurt am Main: Peter Lang, 2008 S. 12.

Beteiligten sieht, hat der Ansatz von einem Kontrollverlust des Anstifters nicht den Nachteil, dass die Gefährlichkeit für das Rechtsgut nicht bloß vom Verhalten des Anstifters sondern schließlich von der Reaktion des Täters abhängt.³² Um diese Lösung zu vermeiden hat bereits *Dreher* die Strafbarkeitsbegründung von Gefährungsdelikten aufgegriffen, um die Strafbarkeit versuchter Beteiligung zu erklären. Die Ausschaltung der Person des Täters wird mit der Erwägung gerechtfertigt, dass die Begehung der Tat gerade nicht dank des Zutuns des Anstifters ausbleibt. Damit sei eine „kriminalethische“ Grundlage für die Bestrafung gewährt, denn trotz Misserfolg werde die Schuld des Beteiligten nicht kleiner und seine Persönlichkeit nicht besser.³³

Die Akzeptanz dieser Erklärung zum Strafgrund versuchter Anstiftung hängt folglich nicht zuletzt mit dem Bedürfnis zusammen, auch den untauglichen Versuch in die Norm des § 30 I mit einzubeziehen.³⁴ Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen der Täter nur vorgibt, sich vom Anstifter überreden zu lassen.³⁵ Für die objektive Gefährlichkeit wird damit nicht wie bei der dargestellten Minderansicht verlangt, dass der Angestiftete sich wirklich zur Tat entschließt, sondern es wird allein auf „die Vorstellung, dass es gefährlich ist, einen selbstständig und unbeherrschbar weiter wirkenden Kausalverlauf in Gang zu setzen“ abgestellt.³⁶

³² Eine Schwierigkeit die LETZGUS selber bereits angedeutet hat in Auseinandersetzung mit der Strafwürdigkeit der Kettenanstiftung durch das Beispiel der Weiterleitung eines Briefs. Vgl. LETZGUS, Klaus. *Vorstufen der beteiligung* – Erscheinungsformen und ihre Strafwürdigkeit. Berlin: Duncker & Humblot, 1972. S. 146.

³³ DREHER, Eduard. op. cit., 1954. S. 12. Der Gedanke von DREHER kann heute beispielsweise in der Argumentation Roxins wiedergefunden werden: Nach ihm liegt die besondere Gefährlichkeit des Anstiftungsversuchs ausschließlich darin, dass der Anstifter das „angestoßenes verbrecherisches Geschehen aus der Hand gibt, so dass es sich nunmehr ohne weiteres Zutun zum Erfolge entwickeln kann“ (Vgl. ROXIN, Claus. *Die strafbarkeit von vorstufen...* cit., 1979. S. 170). Auf diesem Gedanken DREHERS führt des Weiteren THALHEIMER die Begründung der Strafbarkeit nach § 30 zurück – vgl. THALHEIMER, Karol. *Die vrfeldstrafbarkeit nach §§ 30, 31 StGB*. Frankfurt am Main: Peter Lang, 2008. S. 11 ff.

³⁴ Eine ähnliche Motivation besteht für das Verständnis des Strafgrundes des Versuchs nach § 22 als „abstrakte Gefährungsdelikte *sui generis*“ – vgl. dazu HILLENKAMP, Thomas. op. cit., 2006. § 22 Rn. 74. Früher schon MAURACH, Reinhardt. Die Problematik der Verbrechensverabredung (§ 49 a StGB). *Juristenzeitung*, p. 137-148, 1961. S. 139: die versuchte Beteiligung sei in ihrer Struktur eine „Art Gefährungsdelikt“.

³⁵ In Bezug auf den genannten Strafgrund führt der BGH ausdrücklich aus, dass keine konkrete Gefährdung des Rechtsguts bei § 30 I erforderlich ist – vgl. BGHSt 44, 99 (102); BGH, NJW 1998, 347 (348). In der Literatur siehe GEPPERT, Klaus. Die versuchte Anstiftung (§ 30 Abs. 1 StGB). *Juristische Ausbildung*, p. 546-553, 1997. S. 551; GRAUL, Eva. op. cit., 1999. S. 252; KÜTTERER-LANG, Hannah. op. cit., 2006. S. 207; KRETSCHMER, Joachim. Anmerkung zu BGH Urteil vom 29.10.1997 – 2 StR 239/97. *NStZ*, p. 401-403, 1998. s. 401. Gegen die Rechtfertigung einer Bestrafung versuchter Beteiligung als abstrakter Rechtsgutsgefährdung wendet sich jedoch FIEBER, Ulrich. *Die verbrechensverabredung, § 30 Abs. 2, 3*. Alt. StGB. Frankfurt am Mein: Peter Lang, 2001. S. 187 ff.: sie soll seiner Meinung nach ausschließlich im Bereich der ungefährliehen *cogitatio criminis* liegen.

³⁶ BGHSt 44, 99 (102).

Der Kontrollverlust des Anstifters wird dann entweder ausdrücklich von einigen Autoren zum objektiven Kriterium des Versuchsanfangs erklärt³⁷ oder bloß als Argument für die Festsetzung des Versuchsanfangs in dem Zeitpunkt herangezogen, in dem die Botschaft den Herrschaftsbereich des Anstifters verlässt (in den Fällen einer Aufforderung „auf Distanz“) bzw. die angesonnene Straftat genügend konkretisiert wird (in den Fällen einer persönlichen Einwirkung).³⁸ In diesem Sinne wird diese Art Gefährdung mit dem vom BGH entwickelten Ansatz einer notwendigen Tatkonkretisierung selbst identifiziert.³⁹

3. Kriterien zur Abgrenzung von strafbarem Anstiftungsversuch und straflose Vorbereitung

3.1. Der Versuchsbeginn als „unmittelbares Ansetzen“

Nach der h.M. finden Anwendung bei § 30 I die allgemeinen Grundsätze des Versuchs (§ 22), die für die Haupttat des Täters einschlägig sind.⁴⁰ Somit soll der Versuch nach § 30 I anfangen, wenn der Anstifter nach seiner Vorstellung unmittelbar zur Bestimmung des Täters ansetzt.⁴¹ Worin aber dieses unmittelbare Ansetzen für die

³⁷ BLOY, René. Grund und Grenzen der Strafbarkeit der mißlungenen Anstiftung. *Juristische Rundschau*, p. 493-497, 1992. S. 495; HERZBERG, Rolf Dietrich. *Täterschaft, Mittäterschaft ...* cit., 1987. S. 79; der den „unverbindlichen“ Hinweis auf dem Strafgrund kritisiert; dieser solle eher zum harten Kriterium erklärt werden, das im Einzelfall erfüllt sein müsse. Nach SCHÜNEMANN, Bernd. *Kommentierung...* cit., 2006. § 30 Rn. 3, ist dies eine wichtige Frage für die teleologische Auslegung der Norm.

³⁸ Vgl. GEPPERT, Jura 1997, S. 551; GRAUL, JR 1999, S. 252; KÜHL, Jus 1979, S. 877; KÜTTERER-LANG, JuS 2006, S. 207; ROXIN, Claus. *Strafrecht allgemeiner Teil...* op. cit., 2003. § 28 Rn. 12 f.; STRATENWERTH, Günter; KUHLEN, Lothar. *Strafrecht – allgemeiner Teil I – die Straftat*. München: Heymanns, 2004. § 12 Rn. 175; SCHÜNEMANN, Bernd. *Kommentierung...* cit., 2006. § 30 Rn. 17; THALHEIMER, Karol. op. cit., S. 40 f.

³⁹ BGH, NStZ 1998, 347; LG Zweibrücken, NStZ-RR 2002, 136; BLOY, René. Grund und Grenzen der Strafbarkeit der mißlungenen Anstiftung. *Juristische Rundschau*, p. 493-497, 1992. S. 495 f.; GEPPERT, Klaus. Die versuchte Anstiftung (§ 30 Abs. 1 StGB). *Juristische Ausbildung*, p. 546-553, 1997. S. 551; GRAUL, Eva. Anmerkung zu BGH Urteil vom 29.10.1997 – 2 StR 239/97. *Juristische Rundschau*, p. 248-252, 1999. S. 251; JAKOBS, Günther. *Strafrecht allgemeiner Teil...* cit., 1991. 27/3 f.; KÜTTERER-LANG, Hannah. op. cit., 2006. S. 207; ROXIN, Claus. *Strafrecht allgemeiner Teil...* op. cit., 2003. § 28 Rn. 13; SCHÜNEMANN, Bernd. op. cit., 2006. § 30 Rn. 26; THALHEIMER, Karol. op. cit., 2008. S. 40.

⁴⁰ Vgl. GEPPERT, Klaus. Die versuchte Anstiftung (§ 30 Abs. 1 StGB). *Juristische Ausbildung*, p. 546-553, 1997. S. 550; HILLENKAMP, Thomas. *Kommentierung § 22 StGB*. In: JÄHNKE, Burkhard; LAUFHÜTTE, Heinrich Wilhelm; ODERSKY, Walter (Hrsg.). *Strafgesetzbuch: Leipziger Kommentar – Großkommentar*. Berlin: Gruyter, 2006. § 22 Rn. 138; KÜHL, Kristian. *Kommentierung § 30*. In: LACKNER, Karl; KÜHL, Kristian (Hrsg.). *Strafgesetzbuch – kommentar*. München: Beck, 2007. § 30 Rn. 4; SCHMIDTHÄUSER, Eberhard. *Strafrecht allgemeiner Teil – Studienbuch*. Tübingen: Mohr, 1984. 11/108; krit. ZACZYK, Reiner. *Kommentierung...* cit., 2005. § 30 Rn. 9; BLOY, René. Anmerkung zu BGH Urteil vom 10.06.1998 – 3 StR 113/98. *Juristenzeitung*, p. 156-159, 1999. S. 157; LETZGUS, Klaus. op. cit., 1972. S. 187.

⁴¹ Vgl. CRAMER, Peter; HEINE, Günther. op. cit., 2001. § 30 Rn. 19; HOYER, Erich. §§ 26, 30. In: RUDOLPHI, Hans-Joachim et al (Hrsg.). *Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch*, 2001. § 30 Rn. 32; JOECKS, Wolfgang. op. cit., 2003. § 30 StGB. In: JOECKS, Wolfgang; MIEBACH, Klaus (Hrsg.).

Feststellung des Versuchsanfangs eigentlich liegt, steht trotz dieser üblichen Behauptung nach dem heutigen Standpunkt der Dogmatik zu diesem Thema jedoch nicht fest.

Denn diese Übertragung wird meistens so veranschaulicht, dass die Schwelle zur Strafbarkeit bereits mit Beginn der mündlichen Einwirkung des Anstifters auf dem Täter überwunden wird.⁴² Der Einwirkungsabschluss bzw. der Zugang schriftlichen Aufforderns würde hierbei eine Versuchsbeendigung darstellen, deren Anspruch als Kriterium zur Bejahung des Anstiftungsversuchs dem Wortlaut des § 30 I nicht entspreche.⁴³ Entgegen dieser verbreiteten Ansicht sei jedoch anzumerken, dass nicht nur der Hinweis auf die Strafgründe des § 30 I den Moment des Versuchsanfangs zu einem späteren Zeitpunkt als den Beginn der Einwirkung des Anstifters auf den Täter drängt, sondern auch die Anwendung der Konkretisierungsformel des BGH tendiert zu einer graduellen Verschiebung der Versuchsgrenze.

Jedenfalls ist die Gleichsetzung des unmittelbaren Ansetzens mit dem Moment des ersten gesprochenen Wortes gegenüber dem Täter kein zwingender Weg in die Anwendung der allgemeinen Versuchsgrundsätze auf den Anstiftungsversuch. Das anzunehmen würde bedeuten, dem Unrecht der Anstiftung einen Status zuzugestehen, der nur in einem Einheitstätersystem Raum finden kann⁴⁴ oder eine Rückkehr auf die Idee des § 30 als ein Delikt *sui generis*, denn dann würde es um das unmittelbare Ansetzen auf ein Verhalten gehen, das *per se* strafbar ist.⁴⁵ Indessen bildet die versuchte Anstiftung

Münchener kommentar zum strafgesetzbuch. München: Beck, 2003. § 30 Rn. 33; JESCHECK, Hans-Heinrich; WEIGEND, Thomas. op. cit., 1996. S. 703; KINDHÄUSER, Urs. *Strafrecht allgemeiner teil.* op. cit., 2009. § 43 Rn. 4; MAURACH, Reinhardt; GÖSSEL, Karl Heinz; ZIPF, Heinz. op. cit., 1989. § 53 Rn. 15; SCHÜNEMANN, Bernd. op. cit., 2006. § 30 Rn. 17.

⁴² So CRAMER, Peter; HEINE, Günther. op. cit., 2001. § 30 Rn. 19; HOYER, Erich. op. cit., 2001. § 30 Rn. 32; JOECKS, Wolfgang. op. cit., 2003. § 30 Rn. 33 f.; SCHÜNEMANN, Bernd. op. cit., 2006. § 30 Rn. 17. krit.: BLOY, René. *Grund und grenzen der strafbarkeit...* cit., 1992. S. 496; GRAUL, Eva. op. cit., 1999. S. 252; KÜTTERER-LANG, Hannah. op. cit., 2006. S. 207; ZACZYK, Nomos Kommentar, § 30 Rn. 14.

⁴³ Vgl. CRAMER, Peter; HEINE, Günther. op. cit., 2001. § 30 Rn. 19; HOYER, Erich. op. cit., 2001. § 30 Rn. 31 f.; JOECKS, Wolfgang. op. cit., 2003. § 30 Rn. 33; KINDHÄUSER, Urs. *Strafrecht allgemeiner teil.* cit., 2009. § 43 Rn. 6; ROXIN, Claus. *Strafrecht allgemeiner teil...* cit., 2003. § 28 Rn. 12; SCHÜNEMANN, Bernd. op. cit., 2006. § 30 Rn. 15b.

⁴⁴ Zur Strafbarkeit dieses Verhaltens als vollen Deliktversuch in einem monistischen Beteiligungssystem, vgl. JAKOBS, Allgemeiner Teil, 21/6. In diese Richtung geht die Kritik von HERZBERG, der darin dann einen Verstoß gegen die Akzessorität der Teilnahme sieht – vgl. HERZBERG, Rolf Dietrich. Täterschaft, mittäterschaft und akzessorität der teilnahme. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, p. 49-81, 1987. 78.

⁴⁵ Die Regelungen des § 30 werden im Bezug auf ihr Wesen nach heute herrschender Auffassung als Vorverlegung der Strafbarkeit in das Feld der Deliktvorbereitung verstanden. Im Gegensatz zur im deutschen Recht früher vertretenen Meinung, dass solche Verhaltensweisen ein selbstständiges Delikt (bzw. ein Delikt *sui generis*) seien, wird damit anerkannt, dass es sich um Regeln des Allgemeinen Teils handelt, die unselbstständige Tatbestände konstituieren. Vgl. BT-Drucks. IV/650, S. 155; JESCHECK, Hans-Heinrich; WEIGEND, Thomas. op. cit., 1996. S. 701; KÜHL, Kristian. *Kommentierung...* cit., 2007. § 30 Rn. 1; CRAMER, Peter; HEINE, Günther. op. cit., 2001. § 30 Rn. 1; WESSELS, Johannes/ BEULKE, Werner, *Strafrecht Allgemeiner Teil – Die Straftat und ihr Aufbau.* Heidelberg: Müller, 2009, § 13 Rn. 563;

einen unselbstständigen Tatbestand des Allgemeinen Teils, deren Auslegung nicht nur die Regeln des Versuchs, sondern auch die Regeln der Teilnahme, insbesondere die akzessorische Haftung des Anstifters, zugrunde liegen sollen.⁴⁶

3.2. Die Konkretisierungsformel des BGH

In den letzten Jahren gewann an Wichtigkeit eine vom BGH erstmals Ende Sechziger Jahre angewandte Formulierung für die Abgrenzung zwischen strafloser Vorbereitung und strafbarem Anstiftungsversuch.⁴⁷ Dieses BGH Urteil lässt sich seinerseits auf gewichtige Entscheidungen des Gerichts zu diesem Thema zurückführen, die früher unter dem Gesichtspunkt der Ernstlichkeit behandelt worden sind, also als ein Problem des subjektiven Tatbestandes.

In der Gelegenheit hatte der BGH den Angeklagten mit der Begründung frei gesprochen, es fehle an der hinreichenden Bestimmtheit der Tat, die für die Strafbarkeit der versuchten Anstiftung notwendig sei. Nach dem Sachverhalt ist der Plan des Angeklagten selbst zwar hinreichend konkretisiert worden, nur den Zeitpunkt der Tatausführung hatte er bis dann nicht festgelegt. Dem Täter allerdings, so hat der BGH festgestellt, wurde nur ein teils unzutreffendes, teils unbestimmtes Bild der Tat vermittelt. Beim ersten Treffen sind einerseits die zu begehende Tat und Form der Ausführung offenbart worden, andererseits aber auch einige Informationen zu dem Opfer, die allerdings der intendierten Person nicht entsprachen. Die genaueren und zutreffenden Angaben seines Planes waren nun für ein weiteres zweites Treffen vorgesehen.

Das Gericht stellte sich damit die Frage, wonach sich die Bestimmtheit der Tat richten soll, d.h., was dem Täter diesbezüglich ermittelt werden soll für die Strafbarkeit wegen des § 30 I. Hierzu werden zwei Maßstäbe angegeben. Erstens ist der Plan des

LETZGUS, Klaus. op. cit., 1972. S. 211; SCHRÖDER, Horst. Grundprobleme des § 49a StGB. *Juristische Schulung*, p. 289-295, 1967. S. 289; MAURACH, Reinhardt; GÖSSEL, Karl Heinz; ZIPF, Heinz. *Strafrecht allgemeiner teil.* cit., 1989. § 53 Rn. 4, 9; ROXIN, Claus. *Strafrecht allgemeiner teil...* cit., 2003. § 28 Rn. 2; SCHMIDTHÄUSER, Eberhard. *Strafrecht allgemeiner teil – studienbuch*. Tübingen: Mohr, 1984. 11/108; SCHÜNEMANN, Bernd. op. cit., 2006. § 30 Rn. 1.

⁴⁶ Teilweise noch umstritten ist die systematische Einordnung dieser Vorschrift, die nach einer erheblich vertretenen Meinung eine unabhängige Regelung des Allgemeinen Teils darstellt, die sogenannte Vorbereitungstheorie - siehe JESCHECK, Hans-Heinrich; WEIGEND, Thomas. op. cit., 1996. S. 702; LETZGUS, Klaus. op. cit., 1972. S. 220; SCHMIDTHÄUSER, Eberhard. op. cit., 1984. 11/108; ROXIN, Claus. *Kommentierung...* cit., 2003. § 30 Rn. 2; SCHÜNEMANN, Bernd. *Leipziger Kommentar*, § 30 Rn. 2a. Eine Mindermeinung dagegen will die Tatbestände des § 30 als einen Sonderfall der Teilnahme anerkennen - Vgl. BAUMANN, Jürgen; WEBER, Ulrich; MITSCH, Wolfgang. *Strafrecht allgemeiner teil*. Bielefeld: Gieseking, 2003. § 32 Rn. 40; MAURACH, Reinhardt; GÖSSEL, Karl Heinz; ZIPF, Heinz. op. cit., 1989. § 53 Rn. 8. Kritisch zu diesem Streit ZACZYK, Reiner. op. cit., 2005. § 30 Rn. 3.

⁴⁷ Das BGH Urteil v. 02.09.1969 – 1 StR 280/69 (Juris) gilt insoweit als das erste in dem sie angewendet worden ist – vgl. BLOY, JR 1992, S. 495 mit Fn. 19; ZACZYK, Reiner. op. cit., 2005. § 30 Rn. 15 (Fn. 30).

Anstifters zu beachten: maßgebend für § 30 I sind diejenigen Angaben, die für das Tatbild des Anstifters eine Rolle spielen. Der zweite Maßstab ist die Rechtsgutgefährdung. Nach dem BGH sollte beachtet werden „ob durch Einbeziehung eines anderen schon eine erhöhte Gefährdung des Rechtsguts eintreten kann“ bzw. „ob das geschützte Rechtsgut bereits gefährdet ist und der Schaden sich unmittelbar anschließen kann“.

Diese Gefährdung sah der BGH erstens darin, dass der verbrecherische Entschluss aus dem Willensbereich des einzelnen heraustritt und die Straftat zum Plan mehrerer wird.⁴⁸ Nach dem Sachverhalt hat der präsumptive Täter bereits dem vom Anstifter soweit mitgeteilten Plan zugestimmt. Das Vorliegen solch einer Bindung wurde aber als noch unzureichend für eine Bestrafung des Anstifters angesehen. Damit hat der BGH als zweites Element der Gefährlichkeit die genannte Formulierung eingeführt, in Anlehnung auf die Entscheidung von BGHSt 18, 160: „Die geplante Tat muss vom Anstifter so bestimmt sein, dass der andere sie begehen könnte, wenn er wollte“.

Wenngleich in der Literatur diese Entscheidung bei BGHSt 18, 160 eher in Hinsicht auf die Anerkennung vom Doppelvorsatz als Voraussetzung des Anstiftungsversuchs Zustimmung fand,⁴⁹ impliziert sie objektive Ansprüche für die Verantwortung des Anstifters. Nach dem Sachverhalt hatte der Angeklagte B. den M. dazu angestiftet, eine bestimmte Person auszurauben. B. sollte sich mit M. am vereinbarten Tatort treffen, um ihm das Opfer zu bezeichnen. Das hat er nicht getan und hatte es auch nicht vor. M. hat insofern auch keine Straftat begangen. Der BGH widersprach bei dieser Gelegenheit der Behauptung der unteren Instanz, dass der Anstifter mit seinem Verhalten die Gefahr der Tatausführung gesetzt hat: erstens weil sich der Anstifter vorbehalten habe, mit dem Angestifteten das Verbrechen auszuführen, wozu er selber nicht bereit war; zweitens weil der Angeklagte das Opfer, das dem Plan gemäß überfallen werden sollte, nicht individualisiert habe. Die Gefahr, dass der Angestiftete genau den vereinbarten Plan ausführen würde, bestand nach Ansicht des Anstifters also nicht.

⁴⁸ Der Gedanke nimmt Bezug auf BGHSt 10, 388 (diese ist des Weiteren eine gleiche Formulierung wie in der legislatorischen Begründung des § 30, BT-Drucks. IV/650, S. 153). Die Entscheidung behandelt die Strafbarkeit der Annahme eines nicht ernst gemeinten Erbietens. In dem Fall hatte der Mitangeklagte dem Angeklagten nur zum Schein angeboten, gegen Bezahlung die Abtreibung für eine von ihm geschwängerte Frau zu organisieren. Der Angeklagte hatte seinen Anteil der Abmachung erfüllt, so dass der andere ihn nur noch den Abtreiber vermitteln sollte. Der BGH hat bei dieser Gelegenheit die These verneint, dass der Strafgrund des § 49a a.F. sich auf die konkrete Gefahr der Verwirklichung eines Verbrechens beziehe. Denn selbst wenn die Gefährdung des Rechtsguts darin besteht, dass der verbrecherische Entschluss zum Plan mehrerer wird, vielmehr sei es für die Begründung des § 49a a.F. maßgebend, dass solche Verhaltensweise eine Drohung für den Rechtsfrieden bedeutet. Die Beurteilung darüber, ob eine echte Bindung zwischen den Beteiligten gegeben ist, kann somit nicht entscheidend sein. Es reiche aus, dass der Anstifter seinen Entschluss „nach außen erkennbar gemacht hat“. Die Entscheidung BGHSt 10, 388 deckt sich mit dem unveröffentlichten Urteil von 1969 insoweit, als jedenfalls in der Vorstellung des Anstifters sein Entschluss auch der Plan des Täters geworden war.

⁴⁹ Vgl. SCHRÖDER, Horst. op. cit., 1967. S. 294 Fn. 39; LETZGUS, Klaus. op. cit., 1972. S. 183 Fn. 290.

Die Frage lautete nun, ob der Anstifter für die Möglichkeit der Begehung einer Tat derselben Gattung, d.h., einen Raub, Rechnung tragen musste. Für das Gericht sei die Begehung einer Straftat indessen nicht vom „Willensbereich“ des Angeklagten umfasst. Dies dürfe auch nicht durch die „bloße Möglichkeit ersetzt [werden], daß der andere, auf Grund des einmal in ihm geweckten verbrecherischen Willens' nunmehr eine gleichartige Tat allein oder mit anderen begeht“. Der BGH hielt also als erforderlich für die Bestrafung, dass der Anstifter die Gefahr genau davon erkennt, dass der Angestiftete den gemeinsamen Plan bewirkt. Die Gefahr der Begehung einer gleichen Tat, die indessen nicht als Verwirklichung des Planes angesehen werden kann, reicht hierfür nicht aus.

Der späteren Formulierung des BGH zur Notwendigkeit einer Tatkonkretisierung durch den Anstifter kann keine andere Bedeutung zukommen als die dieser früheren Auseinandersetzung des Gerichts, wie es noch zu zeigen sein wird. Seit dem BGH-Urteil v. 02.09.1969 – 1. StR 280/69 ist diese Formel mehrfach in der Rechtsprechung wiederholt worden⁵⁰ und findet heute nach einhelliger Meinung Anwendung bei der Abgrenzung des Anstiftungsversuchs.⁵¹ Es herrscht aber doch keine Einheit über ihre genauere Bedeutung, die in der Lehre und Praxis teils objektive teils subjektive Konturen gewinnt.⁵²

3.3. Einheitliche Anschauung

Die Kombinierung in der Lehre der beiden oben genannten Kriterien – das unmittelbare Ansetzen und die Formel des BGH – bereitet etwas Verwirrung bei der Bestimmung des Anstiftungsversuchs. Nämlich kann das unmittelbare Ansetzen in dem von *Hoyer* gemeinten Sinne, als „erstes geäußertes Wort des Satzes“,⁵³ doch nicht entscheidend sein, wenn die BGH Formulierung konsequent angewendet wird. Vielmehr kommt es bei mündlicher Einwirkung auf den Moment der Konkretisierung der Tat durch

⁵⁰ BGHSt 44, 99 (103); BGH, NJW 1998, 347 (348); BGH, NJW 2005, 2867 (2868); BGH Urteil v. 02.09.1969 – 1 StR 280/69 – Juris; OLG Hamm, JR 1992, 521 (523); LG Zweibrücken, NStZ – RR 2002, 136 (136).

⁵¹ Vgl. BLOY, JR 1992, S. 494 ff.; CRAMER, Peter; HEINE, Günther. op. cit., 2001. § 30 Rn. 6; GEPPERT, Klaus. Die versuchte Anstiftung (§ 30 Abs. 1 StGB). *Juristische Ausbildung*, p. 546-553, 1997. S. 550; GRAUL, JR 1999, S. 251 f.; KINDHÄUSER, Allgemeiner Teil, § 43 Rn. 3; KÜHL, Kristian. *Kommentierung...* cit., 2007. § 30 Rn. 3; MAURACH, Reinhardt; GÖSSEL, Karl Heinz; ZIPF, Heinz. *Strafrecht allgemeiner teil - erscheinungsformen des verbrechens und rechtsfolgen der tat. Teilband II.* Heidelberg: Müller, 1989. § 53 Rn. 20; ROXIN, JA 1979, S. 173; SCHÜNEMANN, Bernd. op. cit., 2006. § 30 Rn. 26; THALHEIMER, Karol. Die vrfeldstrafbarkeit nach §§ 30, 31 StGB. Frankfurt am Main: Peter Lang, 2008. S. 32 f.; ZACZYK, Reiner. *Kommentierung §§ 22, 30 StGB.* In: KINDHÄUSER, Urs; NEUMANN, Ulfrid; PAEFFGEN, Hans-Ullrich (Hrsg.). *Nomos kommentar zum strafgesetzbuch, band I.* Baden-Baden: Nomos, 2005. § 30 Rn. 15.

⁵² Dazu unten 4.1.

⁵³ HOYER, Erich. op. cit., 2001. § 30 Rn. 32; demselben folgend CRAMER, Peter; HEINE, Günther. op. cit., 2001. § 30 Rn. 19; JOECKS, Wolfgang. op. cit., 2003. § 30 Rn. 33 f.

den Anstifter an. Denn wenn das erste gesprochene Wort bereits zur Strafbarkeit führen würde, dann bräuchte der Anstifter die Tat überhaupt nicht mehr zu konkretisieren, um sich nach § 30 I strafbar zu machen.

Die berühmte Brieffall-Entscheidung des BGH,⁵⁴ die häufig für die Gleichsetzung des Anfangs des Anstiftungsversuchs mit dem unmittelbaren Ansetzen des Anstifters zur Einwirkung auf den Täter herangezogen wird,⁵⁵ kann der Ansicht *Hoyers* jedenfalls nicht eindeutig als Grundlage dienen.

In diesem Fall hat der Angeklagte versucht, einen zur Begehung von Meineid auffordernden Brief über die Mauer des Gefängnisses dem auf der Straße wartenden Empfänger zuzuwerfen. Der Brief fiel auf den Hof und wurde dort beschlagnahmt. Der BGH identifizierte hier den Versuchsanfang mit der „Handlung, die die Anstiftung unmittelbar verwirklichen soll“. Eine „Anstiftung“ im richtigen Sinne des Wortes gibt es aber nur, wenn es tatsächlich zur Haupttat kommt. Insofern könnte der Versuchsanfang als die Handlung des Anstifters verstanden werden, mit der keine weiteren Schritte notwendig sind, um zur Tatausführung durch den Haupttäter zu gelangen. Das Abschicken des Briefes wäre also nicht als Entäußerung einer beendeten strafbaren Aussage zu verstehen, sondern als ein abgeschlossenes anzustiftendes Verhalten zu deuten, dessen Bedeutung erst durch den Kontext indiziert werden könnte.

Der BGH hat in der vorliegenden Entscheidung keineswegs eine Strafbarkeit aufgrund eines bereits ausgesprochenen Satzanfangs gefällt. Vielmehr bezog er sich auf eine ausführliche Aufforderung, ohne Vorbehalt des Bestimmenden und ohne Bedarf nach weiterer Tatkonkretisierung oder Mitwirkungshandlungen, was dem heutzutage vertretenen Erfordernis einer Gefährdung des Rechtsguts durch Kontrollverlust des Anstifters entsprechen würde. In diesem Sinne verweist auch das Gericht später auf den „Brief, der die Anstiftung (...) enthielt“.

Wenig hilfreich erweist sich auf jeden Fall die Annahme, dass obgleich der Einwirkungsbeginn der genaue Zeitpunkt des Versuchsanfangs ist, die Mitteilung unentbehrlicher Informationen als weiteres und unabhängiges Kriterium noch hinzukommen soll, weil „nicht zwingend mit jedem ‚unmittelbaren Ansetzen‘ zur

⁵⁴ BGHSt 8, 261.

⁵⁵ Beispielsweise CRAMER, Peter; HEINE, Günther. op. cit., 2001. § 30 Rn. 19; HOYER, Erich. op. cit., 2001. § 30 Rn. 31 f.; JOECKS, Wolfgang. op. cit., 2003. § 30 Rn. 33; SCHÜNEMANN, Bernd. cit., 2006. § 30 Rn. 15b; auch ROXIN, Claus. *Strafrecht allgemeiner teil...* cit., 2003. § 28 Rn. 12, wenn er ausführt, dass sich die Identifikation des Versuchs mit einem solchen unmittelbaren Ansetzen aus der grammatischen Auslegung des § 30 I ergäbe, was allerdings insofern nicht konsequent erscheint, als er später die Strafbarkeit erst mit einem „Aus-der-Hand-geben“ begründet – vgl. *ders.*, Allgemeiner Teil II, § 28 Rn. 13.

Anstiftung für den Anstiftenden ein Verlust über die Herrschaft des Geschehens verbunden sein muss“.⁵⁶

Eine konsequente Lösung erfordert vielmehr, dass entweder der Gedanke vom unmittelbaren Ansetzen als Abgrenzungskriterium komplett abgegeben wird⁵⁷ oder das relevante Ansetzen des Anstifters nicht mehr mit dem Anfang der Einwirkung, sondern mit der Konkretisierung der Tat selbst identifiziert wird. Letztere steht den Versuchsgrundsätzen des § 22 doch nicht entgegen, sofern die Tatkonkretisierung als Moment der Rechtsgutsgefährdung durch den Anstifter verstanden wird.⁵⁸ Denn insbesondere in Hinblick auf die Gefährdungstheorie soll der Versuchsanfang erst bejaht werden, wenn aus der Täterperspektive das geschützte Rechtsgut bereits gefährdet wird. Objektiv erforderlich ist es also der Eintritt einer Situation, in der nach dem Plan des Täters das Rechtsgut unmittelbar gefährdet sein würde und sich der Schaden unmittelbar anschließen könnte.⁵⁹

4. Die Konkretisierung der Tat als Rechtsgutsgefährdung

Gerade die Identifizierung des Versuchsanfang der Anstiftung mit dem Moment der Rechtsgutsgefährdung wird mit grundsätzlich zwei Herausforderungen konfrontiert, die in der deutschen Literatur angedeutet werden, wenn die Konkretisierungsformel des BGH eine Rolle in der Bestimmung der Strafbarkeitsgrenze von § 30 I spielen soll.

4.1. Die Anordnung der BGH Formel als Element des subjektiven Tatbestandes

Die erste Problematik betrifft die Frage, ob die Konkretisierungsformel wirklich als Ausdruck ein objektiver Moment des Verhaltens des Anstifters angesehen werden darf. Da die Straftat selbst nicht einmal versucht worden ist - auf diese Weise also „nur in der Vorstellung des Beteiligten“ besteht⁶⁰ - und die BGH Formel oft als

⁵⁶ Vgl. GEPPERT, Klaus. Die versuchte Anstiftung (§ 30 Abs. 1 StGB). *Juristische Ausbildung*, p. 546-553, 1997. S. 551; ROXIN, Claus. *Strafrecht allgemeiner teil...* cit., 2003. § 28 Rn. 13.

⁵⁷ Wie es vorgeschlagen wird bei BLOY, René. Grund und grenzen der strafbarkeit der mißlungenen anstiftung. *Juristische Rundschau*, p. 493-497, 1992.

⁵⁸ So HILLENKAMP, Thomas. op. cit., 2006. vor § 22 Rn. 139; THALHEIMER, Karol. *Die vrfeldstrafbarkeit nach §§ 30, 31 StGB*. Frankfurt am Main: Peter Lang, 2008 S. 39.

⁵⁹ Vgl. ESER, Albin. Kommentierung § 22 StGB. In: SCHÖNKE, Adolf; SCHRÖDER, Horst (Hrsg.). *Strafgesetzbuch - Kommentar*. München: Beck, 2001. § 22 Rn. 42; HERZBERG, Rolf Dietrich. Kommentierung § 22 StGB. In: JOECKS, Wolfgang; MIEBACH, Klaus (Hrsg.). *Münchener kommentar zum Strafgesetzbuch*. München: Beck, 2003. § 22 Rn. 173; HILLENKAMP, Thomas. op. cit., 2006. § 22 Rn. 66, 68 f.; KINDHÄUSER, Urs. *Strafrecht allgemeiner teil...* cit., 2009. § 31 Rn. 18; THALHEIMER, Karol. *Die vrfeldstrafbarkeit nach §§ 30, 31 StGB*. Frankfurt am Main: Peter Lang, 2008. 22 Rn. 23.

⁶⁰ CRAMER, Peter; HEINE, Günther. op. cit., 2001. § 30 Rn. 3 f.

subjektives Kriterium des § 30 I angeordnet wird,⁶¹ könnte man zur Meinung gelangen, dass die Voraussetzung der Tatkonkretisierung keine objektive Betätigung des Anstifters erfordert. Der Anstifter würde also bereits mit dem Ansetzen zur Einwirkung auf dem Täter gerade wegen seiner konkreten verbrecherischen Vorstellungen bestraft, und zwar unabhängig davon, ob er sich mit seinem Verhalten der diesbezüglichen Vorstellungen bereits vollständig entäußert hat.

Unter dieser Hypothese hätte die Konkretisierungsformel jedoch so gut wie keine Bedeutung für die Gefährdungsbeurteilung: wie *Zaczyk* es zum Ausdruck bringt, die Gefahr der Begehung der Haupttat könnte nicht dadurch höher sein, dass lediglich in der Vorstellung des Anstifters die Tat konkretisiert ist.⁶²

Dem Hinweis mancher Autoren darauf, dass die Tatkonkretisierung vielmehr den objektiven Tatbestand des Anstiftungsversuchs selbst konstituiert,⁶³ ist aber nicht nur zuzustimmen, weil es besseren Sinn der ursprünglichen Entscheidung des BGH macht, sondern auch weil genau dies in der Literatur gemeint wird bei der Behandlung der Konkretisierungsformel unter dem Gesichtspunkt des subjektiven Tatbestandes des § 30 I.

Denn die Frage, die beispielsweise *Schünemann*⁶⁴ behandelt, ob Einzelheiten der Tatausführung, wie Ort, Zeit und Art, im Hinblick auf die notwendige Bestimmtheit der Tat offen bleiben dürfen, würde einfach unverständlich sein, falls nicht vorausgesetzt, dass sich der Anstifter zu diesen Umständen äußern muss. Das heißt, dass wenn der Autor auf das „Kriterium der Erheblichkeit für den Tatplan“ abstellt, das darüber entscheiden soll „ob eine Individualisierung des Opfers notwendig ist“, interpretiert er nur wie das objektive Verhalten des Anstifters – über einen bloßen Gesprächsanfang hinaus – beschaffen sein muss, um bereits eine Verwirklichung des § 30 I bejahen zu können. Mit diesen „subjektiven“ Anforderungen am Anstiftungsversuch werden folglich bereits „objektive“ Voraussetzungen an das Verhalten des Anstifters gestellt.⁶⁵

⁶¹ Beispielsweise SSCHRÖDER, Horst. op. cit., 1967. S. 290; CRAMER, Peter; HEINE, Günther. op. cit., 2001. § 30 Rn. 5; STRATENWERTH, Günter; KUHLEN, Lothar. *Strafrecht – allgemeiner teil i – die straftat*. München: Heymanns, 2004. § 12 Rn. 175; JESCHECK, Hans-Heinrich; WEIGEND, Thomas. op. cit., 1996. S. 703; GEPPERT, Klaus. Die versuchte Anstiftung (§ 30 Abs. 1 StGB). *Juristische Ausbildung*, p. 546-553, 1997. S. 550; HOYER, Erich. op. cit., 2001. § 30 Rn. 26 f.; ROXIN, Claus. *Strafrecht allgemeiner teil...* cit., 2003. § 28 Rn. 20; SCHÜNEMANN, Bernd. op. cit., 2006. § 30 Rn. 26.

⁶² ZACZYK, Reiner. op. cit., 2005 § 30 Rn. 15.

⁶³ Vgl. BLOY, René. op. cit., 1992. S. 495 ff.; GRAUL, Eva. op. cit., 1999. S. 251 f.; KÜHL, Kristian. *Kommentierung...* cit., 2007. § 30 Rn. 3b ff.; KRETSCHMER, Joachim. op. cit., 1998. S. 401 ff.; ZACZYK, Reiner. op. cit., 2005. § 30 Rn. 15, 20.

⁶⁴ SCHULZ, Joachim. Anstiftung oder Beihilfe. *Juristische Schulung*, 1986. p. 933-942. § 30 Rn. 26.

⁶⁵ Auch THALHEIMERs Auffassung zufolge würde das unmittelbare Ansetzen – als ein Verhalten, das nach dem Täterplan objektiv geeignet erscheint, ohne wesentliche Zwischenschritte eine tatbestandsrelevante Beeinträchtigung des betroffenen Rechtsguts herbeizuführen – erst vorliegen, wenn eine hinreichend konkretisierte Bestimmungserklärung angegeben wurde, obgleich die Autorin die objektive Einordnung der BGH-Formel kritisiert. Denn der Abschluss der Bestimmungserklärung sei ihrer Meinung nach noch

4.2. Gefährlichkeit der notwendigen Tatbestimmtheit

Die zweite Problematik liegt in der Abgrenzung der Beziehung der BGH Formel zu der notwendigen Tatbestimmtheit, die unter dem Gesichtspunkt des Anstiftervorsatzes des § 26 behandelt wird.

In der Dogmatik der vollendeten Anstiftung ist die Gestaltung der vom Anstifter anvisierten Tat grundsätzlich in drei Konstellationen relevant. Die erste betrifft schlagwortartig die Frage der Um-, Auf- und Abstiftung,⁶⁶ der zweite behandelt die Grenze des Täterexzesses;⁶⁷ der dritte Problemkreis, der schließlich für die behandelte Problematik Bedeutung hat, belangt das mindeste Maß an Bestimmtheit der Tat an, die für die Tatbestandserfüllung des § 26 notwendig ist, ein Anspruch der grundsätzlich auf die Entscheidung BGHSt 34, 63 zurückgeht.

Bei dieser Gelegenheit stellte der BGH als Anforderung an die Bestimmtheit der angestifteten Tat, dass sie „nicht nur nach Tatbestandstypus und allgemeinen Gattungsmerkmalen des Tatobjekts [festzulegen] ist, sondern in der Vorstellung des Anstifters in ihrem tatsächlichen, freilich noch nicht ‚ins Detail‘ ausgeführten Bild als wenigstens umrisshaft individualisiertes Geschehen erscheint“. Einwände gegen diese Lösung des BGH haben den Schwerpunkt darauf gelegt, dass das Erfordernis solch einer weitgehenden Konkretisierung der Tat nicht legitim ist.⁶⁸ Nach einer verbreiteten

ein vor dem unmittelbaren Ansetzen liegender relevanter Zwischenakt, nämlich „die Entäußerung aus dem Machtbereich des Anstifters“. Vgl. THALHEIMER, Karol. *Die vrfeldstrafbarkeit nach §§ 30, 31 StGB*. Frankfurt am Main: Peter Lang, 2008. S. 33, 39.

⁶⁶ Also die Frage, unter welchen Aspekten die Anstiftung zu einer bereits entschlossenen Tat noch möglich ist (vgl. KINDHÄUSER, Urs. *Strafrecht allgemeiner teil*. cit., 2009. § 41 Rn. 11 ff.), was vor allem für die Abgrenzung zur psychischen Beihilfe Bedeutung hat. Dabei ist besonders umstritten, ob die Änderung des Opfers, vor allem bei nicht höchstpersönlichen Rechtsgütern, eine andere als die ursprüngliche Tat bildet und damit eine Anstiftung zu bejahen ist. Vgl. SCHULZ, Joachim. *Anstiftung oder Beihilfe. Juristische Schulung*, 1986. S. 934; ROXIN, Claus. *Strafrecht allgemeiner teil... cit.*, 2003. § 26 Rn. 97.

⁶⁷ Hierbei wird die Relevanz der Tatänderung für die Entlastung des Anstifters unterschiedlich je nachdem bestimmt, ob es sich um einen Irrtum oder einen vorsätzlichen Exzess des Täters handelt. Bei der Feststellung eines „vorsätzlichen“ Exzesses des Täters ist nach h.M. die konkrete Tat die den Anstifter interessiert zu beachten (vgl. ROXIN, Claus. *Strafrecht allgemeiner teil... cit.*, 2003. § 26 Rn. 111). Bei Irrtümern des Täters ist die Erheblichkeit dieses Interesse besonders umstritten, wenn es um eine Änderung der Person des Opfers geht. Hierbei wird ein Ausschluss der Verantwortung des Anstifters für die begangene Tat teilweise vertreten. Dies wird mit dem Argument begründet, die ausgeführte Tat decke sich nicht mit der vom Anstifter vorgestellten Tat, sie sei also nicht die Tat, zu deren Ausführung er den Täter bestimmen wollte (So Köhler, Allgemeiner Teil, S. 529; JESCHECK, Hans-Heinrich; WEIGEND, Thomas. op. cit., 1996. S. 690; ROXIN, Claus. *Strafrecht allgemeiner teil... cit.*, 2003. § 26 Rn. 119 f.). Eine andere Ansicht, an der sich der BGH in BGHSt 37, 214 angeschlossen hat, plädiert dagegen für die volle Verantwortung des Anstifters trotz der Verwechslung des Opfers durch den Täter (Mindestens als eine Anstiftung zum Versuch, PUPPE, NStZ 1991, 124 f; KÜHL, Kristian. *Kommentierung... cit.*, 2007. § 26 Rn. 6; WESSELS, Johannes; BEULKE, Werner. *Strafrecht allgemeiner teil – die strafat und ihr aufbau*. Heidelberg: Müller, 2009. § 13 Rn. 579).

⁶⁸ Besonders in Hinblick auf dem konkreten Sachverhalt von BGHSt 34, 63 wird eingeräumt, dass andere

Meinung ist hierher nur erforderlich, dass die angesonnene Tat zumindest die sogenannten „wesentlichen Dimensionen des Unrechts“ enthält,⁶⁹ die als Art und Intensität der Tatbestandsverwirklichung verstanden werden. Außerdem müsse die Person des Opfers nicht identifiziert werden, solange es dem Anstifter nicht darauf ankomme.⁷⁰

Die Entstehung und Entwicklung dieser Rechtsprechung kann jedoch in keiner zufriedenenden Weise erklärt werden, falls der Blick ausgerichtet wird auf eine Identifizierung der Anforderungen an der Tatbestimmtheit durch die Formel des BGH mit den Anforderungen der Bestimmtheit der Haupttat nach § 26. Wird die Bedeutung der Formulierung des BGH nur als Ausdruck des Erfordernisses der notwendigen Bestimmtheit der Haupttat des Anstiftungstatbestandes verstanden, macht man sie nicht nur überflüssig, sondern gibt man zugleich den Grund, die Rechtsprechung der letzten Jahren über § 30 I zu kritisieren.

So wird gegen solche Entscheidungen eingewendet, dass der BGH zu strenge Anforderungen für die Strafbarkeit wegen § 30 I stellt, die eigentlich folgenlos sind, weil die vom Anstifter bereits mitgeteilte Bezeichnung der Tat die wesentlichen Dimensionen des Unrechts enthalten habe, also mehr als zureichend gewesen war, eine Strafbarkeit wegen vollendeter Anstiftung zu bejahen.⁷¹

Auch die Gerichte geraten selber nicht selten in Verwirrung weil überhaupt nicht ersichtlich wird, warum sich die Frage nach der Grenze des Anstiftungsversuchs noch stellt, obwohl alle Informationen, die bekanntgegeben wurden, doch längst ein bestimmtes Bild der Tat angeliefert haben. Diese Ratlosigkeit ist auch nicht verwunderlich, denn es bleibt von vornherein offen, weshalb die Konkretisierung der Tat als relevanter Moment der Rechtsgutgefährdung gelten soll.

Gründe für einen Freispruch des Angeklagten sprechen, die mit der Anforderung an die Bestimmtheit der Haupttat nicht zusammenhängen. Für HERZBERG, Rolf Dietrich. *Anstiftung zur unbestimmten Haupttat... cit.*, 1987. S. 620 ff., ist das in BGHSt 34, 63 behandelte das Problem eine Frage der objektiven Zurechenbarkeit des Anstiftungsverhaltens. Nur das solle über die Verwirklichung des § 26 entscheiden, was Bezug zu einer rechtswidrigen Tat nimmt; Nach ROXIN (ROXIN, Claus. *Strafrecht allgemeiner teil... cit.*, 2003. § 26 Rn. 134) fehlte es in diesem Fall eigentlich am notwendigen Aufforderungscharakter des Anstiftungsverhaltens und nicht an Bestimmtheit der Tat. PUPPEs Auffassung des objektiven Tatbestandes der Anstiftung zufolge liegt in einem unverbindlichen Vorschlag schon kein „bestimmen“. Darüber hinaus gebe es keine allgemeingültigen abstrakten Identitätskriterien, die für sich die Verantwortung des Anstifters begründen könnten – vgl. PUPPE, Allgemeiner Teil II, § 41 Rn. 5, 7.

⁶⁹ Vgl. JESCHECK, Hans-Heinrich; WEIGEND, Thomas. op. cit., 1996. S. 688; KINDHÄUSER, Urs. *Strafrecht allgemeiner teil. cit.*, 2009. § 41 Rn. 22; KRETSCHMER, Joachim. op. cit., 1998. S. 402; ders., *Jura* 2008, S. 267; ROXIN, Claus. *Anmerkung zu BGH, Urteil vom 21.04.1986... cit.*, – 1986, S. 908 f.; ders., *Allgemeiner Teil II*, § 26 Rn. 147; ZACZYK, Reiner. op. cit., 2005. § 30 Rn. 15.

⁷⁰ So KINDHÄUSER, Urs. *Strafrecht allgemeiner teil. cit.*, 2009. § 41 Rn. 22; ROXIN, JZ 1986, S. 909.

⁷¹ Eine Kritik, die jedoch auf dem falschen Anhaltspunkt basiert. Denn es wird übersehen, dass es eigentlich darum geht, einen Gefährdungsmoment zu erkennen, in dem gesagt werden kann, es kommt zur Ausführung solch einer Tat. Vgl. KRETSCHMER, NSTz 1998, 402 f.; sofern auch ROXIN, Claus. *Strafrecht allgemeiner teil... cit.*, 2003. § 28 Rn. 20.

Zumal die bloße Anforderung, dass der Anstifter genau die von ihm vorgestellte Tat preisgibt, an sich gar keine besondere Gefährdung der Tatbegehung darstellen kann, erklärt sie nicht die neuen Konturen, welche die Rechtsprechung des BGH gewonnen hat. In gewichtigen Entscheidungen wurde der Schwerpunkt schon nicht auf Informationen gelegt, welche die Tat konkretisieren, sondern auf Informationen die teilweise die Bedeutung eines Beitrags zur Straftatausführung haben. In diesem Sinne wird auch von „notwendigen Mitwirkungshandlungen des Anstifters“ gesprochen.⁷²

Besonders problematisch hierher werden dann die Fallkonstellationen in denen Angaben zur Tat noch angeliefert sein werden bzw. Mitwirkungshandlungen vom Anstifter unternommen, die sich allerdings der Täter hätte selber verschaffen können – weil ihm andere zusammenhängende Angaben bereits offenbart wurden oder weil die versprochenen Beiträge die Ausführung wohl erleichtern aber nicht erst ermöglichen werden. Denn in solchen Fällen könnte doch nicht gesagt werden, dass der Täter die Tat nicht begehen kann, weil er Informationen oder Hilfeleistungen benötigt, die für die Tatausführung unverzichtbar sind.⁷³

Und weil bisher nicht deutlich ist, an welches Element die Gefährdung angeknüpft werden soll, wird das Problem besonders auf der Vorsatzebene verschoben und somit als eine Frage der Ernstlichkeit⁷⁴ oder des *dolus eventualis*⁷⁵ behandelt.

5. Die Kontrolle des Anstifters über das Geschehen

5.1. „Aus der Hand geben“

Diese Schwierigkeiten weisen auf den Bedarf einer Revision der Frage hin, worin eigentlich die Kontrolle des Anstifters über das Geschehen besteht.

Die Gefahr, welche der Anstifter zu vertreten hat, ist das Risiko der Begehung der Straftat durch den Täter.⁷⁶ Vergleicht man die Idee des Herrschaftsverlustes des

⁷² Vgl. BGH, NJW 1998, 347; OLG Hamm, JR 1992, 521; BECKER, Der Strafgrund, S. 133. BLOY, JR 1992, S. 494 ff.; GRAUL, JR 1999, S. 250; KÜTTERER-LANG, JuS 2006, S. 207; JAKOBS, Allgemeiner Teil, 27/3 f.; KÜHL, Kristian. *Kommentierung...* cit., 2007. § 30 Rn. 3.; JESCHECK, Hans-Heinrich; WEIGEND, Thomas. op. cit., 1996. S. 704.

⁷³ So die Diskussion insbesondere bei BGH, NJW 1998, 347 und OLG Hamm, JR 1992, 521 (522 f.); Vgl. auch bei BGH NJW 2005, 2867 insbesondere die Frage ob bereits beim ersten Treffen ein Versuch vorgelegen hat (siehe dazu Anm. KÜTTERER-LANG, Hannah. cit., 2006. S. 207); LG Zweibrücken, NSTZ-RR 2002, 136.

⁷⁴ Wie die Lösung des Landgerichts bei BGHSt 44, 99. ROXIN, Claus. *Anmerkung zu BGH, Urteil vom 10.06.1998.* cit., 1998. S. 617, möchte aus dem Umstand, dass der Anstifter davon ausgeht, die anderen werden nicht ohne ihn die Tat ausführen, den Anstiftungsversuch mangels Vorsatz verneinen.

⁷⁵ So letztendlich BGH, NJW 1998, 347 (348).

⁷⁶ KINDHÄUSER, Urs, *Handlungs- und normtheoretische Grundfragen der Mittäterschaft.* In: BOHNERT, Joachim et alle (Hrsg.), *Festschrift für Alexander Hollerbach zum 70. Geburtstag.* Berlin: Duncker & Humblot, 2001, S. 652; HERZBERG, Rolf Dietrich. *Anstiftung zur unbestimmten haupttat...* cit., 1987 S. 620.

Anstifters über das Geschehen mit der Dogmatik des Versuchs in mittelbarer Täterschaft, von der sie entliehen ist, dann wird deutlich, dass die Gefahrenprognose der Tatbegehung bei der Anstiftung in einem viel früheren Punkt angelegt wird.⁷⁷ Das wird umso deutlicher, wenn der Versuch in mittelbarer Täterschaft mittels einer Anstiftung begangen wird. Denn der mittelbare Täter täuscht den Tatmittler nicht darüber, dass er eine Straftat begehen wird, sondern nur über die Höhe des zu begehenden Unrechts.⁷⁸

Anders als für die Herrschaft des mittelbaren Täters verlangt die h.L. für die Einflussausübung des Anstifters nicht, dass der Anstifter den Täter in der Vorstellung entlässt, er wird die Straftat vornehmen. Allerdings solange der Grund für die Bestrafung des Anstiftungsversuchs genauso wie der Versuch in mittelbarer Täterschaft ausschließlich in der nach allgemeinen Lebenserfahrungen feststellbaren Gefahr besteht, dass der Anstifter „das Geschehen aus der Hand gibt“, also, dass der Täter den Herrschaftsbereich des Anstifters verlässt und die Tat begeht, gibt es keine Berechtigung, solch eine Unterscheidung vorzunehmen.

Bei *Herzberg* ist diese Ungleichheit ursprünglich der Anlass dafür gewesen, eine konsequente Anwendung des Kriteriums des Einflussverlustes bei der Anstiftung zu verlangen. Die rechtliche Grundlage für eine Gleichbehandlung vom Versuch des Anstifters und des mittelbaren Täters sieht er darin, dass es rechtssystematisch wenig einsichtig ist, dem Anstreben eines Verbrechens mittels der tatferneren Anstiftung früher mit Strafe zu drohen als auf dem Weg der Täterschaft.⁷⁹

Dagegen möchte *Bloy* einräumen, dass beide Formen des Versuchs eigentlich in einem ganz verschiedenen Sinne gefährlich sind. Die Gefährlichkeit bei mittelbarer Täterschaft habe die Qualität des Täterunrechts während die versuchte Anstiftung ein Unrecht eigener Art sei.⁸⁰ Das kann aber nur bedeuten, dass die Ausführung einer Rechtsgutverletzung durch einen anderen nicht als Grundlage für die Versuchsstrafbarkeit des Anstifters dienen kann. Gewiss: Die Bestrafung des Versuchs in mittelbarer Täterschaft und bei der Anstiftung basieren auf unterschiedlichen Gründen. Ersterer auf der Ausübung von Tatherrschaft, letzterer aufgrund des Verlustes der Herrschaft über die weitere Tat.⁸¹

⁷⁷ Das Auseinandergehen der Anwendung vom Gedanken des Herrschaftsverlustes über das Geschehen jeweils für Anstiftung und mittelbarer Täterschaft in diesen Fällen ist in der Literatur besonders bei ROXIN zu erkennen. Vgl. ROXIN, Claus. *Strafrecht allgemeiner teil...* cit., 2003. § 25 Rn. 97; § 28 Rn. 13; § 29 Rn. 241 ff.

⁷⁸ Von wesentlicher Bedeutung hierher ist die BGHSt 30, 363.

⁷⁹ Besonders aufgrund der Eigenschaften des Vordermannes als bewusst und eigenverantwortlich handelnder Person, die eine schwächere Form der Beteiligung des Hintermannes an der Straftat begründeten, dürfe der strafrechtliche Eingriff bei § 30 I nicht früher angelegt werden als wenn aus der Sicht des Anstifters die Gefahr der Verbrechensbegehung geschaffen und seiner aktuellen Beherrschung entwachsen sei. Vgl. HERZBERG, Rolf Dietrich. *Täterschaft, mittäterschaft und...* 1987. S. 78 ff.

⁸⁰ BLOY, René. op. cit., 1992. S. 497.

⁸¹ Id. Ibid., 496 f.

Nun löst diese Ansicht gerade nicht den Widerspruch der gegenwärtigen Lehre zum Anstiftungsversuch, die die Strafbarkeit wegen § 30 I an eine Rechtsgutsgefährdung verknüpft und trotzdem die Prüfung dieses Begriffes nicht in allen seinen Konsequenzen durchführt.

Dass der Anstifter das Geschehen aus der Hand gibt, nur weil er dem Täter die Tat bezeichnet, die er sich vorgestellt hat, würde heißen, dass seine Kontrolle lediglich die Kontrolle über das Geheimsein seiner Pläne ist. Die Anstiftung gründet ein Einfluss des Anstifters auf den Täter und auf diese Weise mittelbar auf die Begehung der Tat. Die Formel des BGH anstrebt, diesen Einfluss aufzufassen und im konkreten Sachverhalt herauszufinden, wann ein relevanter Einflussverlust vorliegt. Nun sollte die Art und Weise seiner Ausübung berücksichtigt werden.

5.2. Rechtsgutsgefährdung, Anstiftungsbegriff und Erheblichkeit des Tatplans

Die Entwicklung der Auslegung des § 30 I der jüngsten Zeit hat eine seltsame Situation erzeugt. Wenn die Entstehung einer gefährlichen Bindung zwischen Täter und Anstifter nicht von der h.M. als Grundlage der Strafbarkeit versuchter Anstiftung angesehen wird, also der Anstifter bereits unter Strafe gestellt werden soll, wenn der Täter sein Ansinnen von vornherein ablehnt, dann wäre es zu weit, die Grenze des Versuchsanfangs gerade in den Fällen auszubreiten, in denen eine Bindung zwischen Täter und Anstifter entstanden ist. Da der Täter seine grundsätzliche Bereitschaft zu einer Tatbegehung erklärt, scheint die Sachlage bereits viel gefährlicher zu sein als bei der Ablehnung des Ansinnens.

Auf ähnliche Überlegungen hat sich der BGH schon im Jahr 1955 zur Begründung eines Anstiftungsversuchs berufen: „Darunter ist jedes Handeln zu verstehen, durch das in einem anderen der Entschluss, ein Verbrechen zu begehen, hervorgerufen werden soll. Das kann schon durch einen bloßen Rat geschehen, umso mehr also dadurch, dass ein Tatplan einem anderen zu dem Zwecke unterbreitet wird, ihn zur Ausführung zu gewinnen.“⁸² In einer jüngeren Entscheidung wird allein die gewonnene Bereitschaft des Täters gegenüber dem Anstifter, ein Verbrechen zu begehen, als ein „erfolgreicher“ Versuch bezeichnet. Denn in dieser Situation bestehe erst recht die Gefahr der Tatbegehung durch den Täter.⁸³

⁸² BGH, NJW 1956, 352 (352).

⁸³ Vgl. BGH, JR 2006, S. 74 (75). Das Landgericht hat von seinem (indessen fraglichen) Ausgangspunkt aus konsequent argumentiert, wenn es annimmt, dass es für die Zurechnung der Gefahr der Tatbegehung zum Anstifter völlig unbeachtlich sei, ob dieser sich das Ganze „gewünscht“ bzw. „ernsthaft“ gemeint habe, solange er die Möglichkeit der Begehung einer Straftat erkannt und sich damit abgefunden habe. Dies steht mit den subjektiven Anforderungen der heute h.M. bezüglich des Anstiftungsversuchs in Einklang. Die

Der Widerspruch stellt sich aber nur indem man nach einem erfahrungswidrigen Verfahren ganz unterschiedliche Möglichkeiten, eine Person zu deren rechtswidriger Tat zu bestimmen, gleich behandelt. Für die Frage, ob der Anstifter nach seiner Vorstellung ein rechtlich relevantes Risiko geschaffen hat, dass der Täter die angeregte Tat begeht, sind alle konkrete Umstände des Falles maßgeblich – wie z.B. die motivierende Kraft einer Aussage, die Person des Täters und seine Motivierbarkeit zu einer gewissen Tat.⁸⁴ Dazu gehört auch wie sich die konkrete Beziehung zwischen Täter und Anstifter gestaltet und worin das Interesse des Täters an der Verbrechensausführung liegt.⁸⁵

Eine Anstiftungshandlung, die in der Form eines Vorschlags oder einer für den Täter unverbindlichen Aufforderung geschieht, wird sich meistens in einer einzigen Entäußerung erschöpfen: Dies ist etwa der Fall, wenn der Anstifter den Täter auffordert, die Tankstelle Y auszurauben, um mit dem erbeuteten Geld schnellstmöglich die gefälschten Papiere für seine Flucht ins Ausland zu besorgen.⁸⁶ Nun werden unverbindliche Verhaltensvorschläge sogar als gefährlichere Art der Anstiftung betrachtet, weil der Anstifter nicht mehr nach Belieben einen hervorgerufenen Tatentschluss zurückrufen kann.⁸⁷ In solchen Fällen dürfte man allerdings nicht von einer echten Kontrolle des Anstifters über die Ausführung der Tat reden. Denn die Gefahr besteht bloß darin, dass dem präsumptiven Täter eine verbrecherische Idee gegeben wird. Ein Interesse zur Begehung des Verbrechens liegt allein beim Täter, wenngleich der Anstifter diesen Erfolg „will“. Eine Bindung in der Art einer Zustimmung des Aufforderns durch den Täter spielt hier für den Anstifter keine Rolle mehr in seinem Unternehmen.

Ganz anders sieht es bei den Konstellationen aus, welche die Materie der Rechtsprechung zu § 30 I ausmacht, d.h., wenn der Anstifter das Interesse des Täters an der Begehung der Straftat in seinen Händen hat – beispielsweise wenn er diesem einen Vorteil verspricht und allein dessen Erhalt das Interesse des Täters an der Ausführung der Straftat begründet. Dann reicht die Nennung des Opfers oder der Möglichkeiten zur Ausführung der Tat noch nicht zur Begründung des Risikos der Tatbegehung aus. Denn in diesen Fällen ist (zumindest) auch die Erfüllung des Interesses des Anstifters Voraussetzung für die Verbrechensausführung und damit eine Bedingung, die der Täter

Bezeichnung des Opfers könnte, wie bereits gezeigt wurde, maximal eine Bedeutung für eine Strafbarkeit nach § 26 haben. Für die Gefährlichkeit des Verhaltens bei § 30 I ist sie demgegenüber ohne Bedeutung.

⁸⁴ Vgl. HERZBERG, Rolf Dietrich. *Anstiftung zur unbestimmten haupttat...* cit., 1987. S. 620 ff.

⁸⁵ In diesem Sinne auch BECKER, Karina. *Der strafgrund der verbrechensverabredung gem. § 30 Abs. 2, Alt. 3 StGB*. Berlin: Duncker & Humblot, 2012.S. 222 f.

⁸⁶ Als Variation des Falles BGHSt 34, 63, in dem die Anstiftung nicht mit einer Aufforderung, sondern nur mit einen Vorschlag gleichgestellt wird.

⁸⁷ Vgl. BECKER, Karina. *Der strafgrund der verbrechensverabredung gem. § 30 Abs. 2, Alt. 3 StGB*. Berlin: Duncker & Humblot, 2012. S. 223; SCHÜNEMANN, Bernd. op. cit., 2006. § 26 Rn. 13.

für seinen eigenen Tatentschluss setzt. Da der Anstifter das auch erkennt, wird er sich nur noch im Rahmen der straflosen Vorbereitung bewegen selbst wenn er zum Beispiel bereits Kontakt mit dem Täter aufgenommen hat und dieser seine Willigkeit zu der Tatausführung hat erkennen lassen. Die in diesem Sinne aufgezeigte Bereitschaft des Täters darf deswegen nicht bereits als dessen Bestimmung zur Tatbegehung bzw. als ein erfolgreicher Versuch angesehen werden.

Dies sind Fälle der Anstiftung, die von den „Mandatstheorien“ umfasst werden.⁸⁸ Solche Konstellationen beschreibt *Puppe* als ein freiwilliges und eigenverantwortliches Unterordnungsverhältnis des Täters zum Anstifter,⁸⁹ in welchem sich der Täter durch ein Versprechen oder eine Verpflichtung an den Anstifter faktisch bindet.⁹⁰ Seine freiwillige Unterordnung unter das Interesse des Anstifters bei der Planung und Ausführung der Tat ermöglicht dem Anstifter eine Form von Herrschaft über Täter und Tat, wengleich der Täter seinerseits die Tatherrschaft behält. Die Herrschaft des Anstifters ist somit darin zu sehen, dass „der Haupttäter seinen Tatentschluss und damit die Ausführung vom Fortbestehen der Unrechtsvereinbarung und damit vom Willen des Anstifters abhängig macht“.⁹¹ Diese Vereinbarung bilde im Teil oder im Ganzen den Grund des Täters für die Ausführung der Straftat, sodass der Täter selbst zurücktreten würde, wenn der Anstifter von der Tat Abstand nimmt.⁹²

Damit dürfte ein Ansetzen des Anstifters nicht früher als zu dem Zeitpunkt vorliegen, in welchem dieser dem Täter das Motiv für die Tat erstmals liefert, ihm also die Entscheidung zur Realisierung der Tat komplett überlässt.⁹³ Die tatbezogenen Leistungen des Anstifters dürfen auch nicht mit dem zu liefernden Motiv des Verbrechens selbst verwechselt werden. Oder anders ausgedrückt: Eine bestimmte Leistung des Anstifters kann sich als notwendig nur deswegen erweisen, weil sie für die Übermittlung der

⁸⁸ Zu dieser Bezeichnung, vgl. NEPOMUCK, Lutz. *Anstiftung und tatinteresse*. Berlin: Duncker & Humblot, 2008. S. 155 ff. Nach PUPPE sind dies die Fälle zur Anstiftung, welche die Gerichte überhaupt beschäftigen – vgl. PUPPE, Ingeborg. *Strafrecht allgemeiner teil im spiegel der rechtsprechung...* 2005. § 41 Rn. 3.

⁸⁹ KINDHÄUSER, Urs. Handlungs- und normtheoretische grundfragen der mittäterschaft. In: BOHNERT, Joachim, et al (Hrsg.). *Festschrift für Alexander Hollerbach zum 70. Geburtstag*. Berlin: Duncker & Humblot, 2001. KINDHÄUSER, Urs. Handlungs- und normtheoretische grundfragen der mittäterschaft. In: BOHNERT, Joachim, et al (Hrsg.). *Festschrift für Alexander Hollerbach zum 70. Geburtstag*. Berlin: Duncker & Humblot, 2001. *Strafrecht allgemeiner teil im spiegel der rechtsprechung...* cit., 2005. *Strafrecht allgemeiner teil im spiegel der rechtsprechung* § 41, Rn. 3; *dies.*, GA 1985, S. 113.

⁹⁰ PUPPE, Ingeborg. *Der objektive tatbestand der anstiftung...* cit., 1984, S. 112.

⁹¹ PUPPE, Ingeborg. *Der objektive tatbestand der anstiftung...* cit., 1985. S. 113.

⁹² Id. *Ibid.*, S. 114.

⁹³ KINDHÄUSER stellt darauf ab, der Anstifter habe das Risiko der Begehung der Straftat deswegen zu vertreten, weil er dem Täter den Grund zur Tat liefere bzw. die „Idee“ zur Verfügung stelle, ihm aber die Entscheidung der Realisierung überlasse. Vgl. KINDHÄUSER, Urs. Handlungs- und normtheoretische grundfragen der mittäterschaft. In: BOHNERT, Joachim, et al (Hrsg.). *Festschrift für Alexander Hollerbach zum 70. Geburtstag*. Berlin: Duncker & Humblot, 2001. S. 652 f.

endgültigen Anweisung vorausgesetzt wird; anderenfalls ist ihre Relevanz als Indiz zu begrenzen, dass der Grund für die Tatbegehung noch nicht besteht.

Meistens ging es in den Fällen, in denen die Formulierung des BGH angewendet worden ist, um einen Auftrag des Angeklagten.⁹⁴ So entsprechen die Anforderungen, die mit der Konkretisierungsformel gestellt werden, wenigstens die Feststellung der Gerichte, dass eine Gefahr der Tatbegehung erst recht nicht geschaffen wurde, wenn der Täter überhaupt keine Ahnung davon hat, welchen Plan er verwirklichen soll. Nicht bloß die Konkretisierung der Tat, sondern nur die Würdigung der Absprache zwischen Täter und Anstifter im konkreten Sachverhalt mag überhaupt bestimmen, welche Betätigung des Anstifters auf ein „jetzt geht es los“ hindeutet, d.h., den Moment in dem er sich von seinem Anteil entledigt und nur noch der Täter über das ob der Tat entscheidet.

Dass die Bedingungen zur Begehung der Tat hier nicht mit der Lieferung von Informationen über die Tat oder anderen Leistungen ohne Bezugnahme auf den Plan identifiziert werden können, zeigt weiterhin die Parallele zur Möglichkeit der Anstiftung eines sich Erbietenden. Der Täter, der bereits selber über alle Einzelheiten der Verbrechensausführung entschieden hat, hat solange nur einen bedingten Tatentschluss, wie er die Annahme seines Erbietens zu einer Bedingung macht, von welcher die Ausführung abhängen soll.⁹⁵ Was für ein Verhalten die erforderliche Zustimmung zur Tat ausmachen kann, wird allein aus dem Inhalt des Angebots des Täters anzugeben sein.

Die Mängel in der Anwendung von klaren Ansätzen durch den BGH hängen mit dem Begriff der Anstiftung selbst zusammen, der sehr allgemein als Hervorrufen des Tatentschlusses definiert wird.⁹⁶ Wenn auch für die vollendete Anstiftung nach h.M. nicht verlangt wird, dass der Täter das Verbrechen in Abhängigkeit vom Interesse des Anstifters ausführt,⁹⁷ ist es jedoch nach allgemeinen Lebenserfahrungen höchst unwahrscheinlich, dass beispielsweise ein Auftragskiller losgelöst vom Einfluss des Anstifters die geplante

⁹⁴ Wie zum Beispiel bei BGH, StGB § 30, Beteiligung 1; BGH, NStZ 1998, 347; BGH, NJW 2005, 2867; BGH Urteil v. 02.09.1969 – 1 StR 280/69 (Juris); OLG Hamm, JR 1991, 521; LG Zweibrücken, NStZ – RR 2002, 136. Letztendlich stürzte sich auch die Formel des BGH zum Anstiftungsversuch auf diese Konstellation.

⁹⁵ Vgl. SCHÜNEMANN, Bernd. op. cit., 2006, § 30 Rn. 95.

⁹⁶ So zeigt PUPPE in Hinblick auf den Rücktritt der Anstiftung. Vgl. PUPPE, JR 2006, S. 76 f. Wenn aber eine Konkretisierung der Tat als die Preisgabe der genau vom Anstifter geplanten Tat verlangt wird, heißt es schon, dass es nicht um irgendeine Anregung des Täters geht.

⁹⁷ Für eine gewichtige Meinung muss das Verhalten des Anstifters aber wenigstens einen Aufforderungscharakter haben. So ROXIN, Claus. Strafrecht allgemeiner teil... cit., 2003, § 28 Rn. 74 ff.; SCHILD, Nomos Kommentar, § 23; SCHÜNEMANN, Bernd. op. cit., 2006, § 26 Rn. 3 ff. Andere dagegen wollen jede intellektuelle Beeinflussung genügen lassen, auch wenn diese dem Täter unbewusst bleibt. Vgl. KINDHÄUSER, Urs... cit., 2009, § 41 Rn. 9; NEPOMUCK, Lutz. Anstiftung und tatinteresse. Berlin: Duncker & Humblot, 2008. S. 88.

Straftat von sich aus begehen wird, was auch in der Kalkulierung der Gefährdung durch den Anstifter zu berücksichtigen ist.⁹⁸

Solange nicht angenommen wird, dass die Kontrolle des Anstifters über das Geschehen darin liegt, dass der Täter sich dessen Interesse unterordnet, können keine Anhaltspunkte benannt werden, die die Frage der Notwendigkeit eines bestimmten Verhaltens des Anstifters im Rahmen seines unmittelbaren Ansetzens beantworten können. Hierfür ist die Beachtung des gemeinsam gefassten Plans, mag dieser auch später für die Verantwortung der vollendeten Anstiftung keine Rolle von wesentlicher Bedeutung spielen.

Diese Ansicht dürfte darüber hinaus die Erheblichkeit vom „Entscheidungsvorbehalt“ des Anstifters erklären, der in einigen Entscheidungen als Voraussetzung strafbaren Anstiftungsversuchs auftaucht. Den Unterschied zwischen dem Einwirken auf den Täter und dem unmittelbaren Ansetzen des Anstifters hat der BGH bereits in einem Fall anerkannt, in dem er das straflose Verhalten des Angeklagten unter dem Gesichtspunkt von „Verhandlungen zur Verbrechensbegehung“ beurteilt hatte.⁹⁹ In seiner Argumentation sieht der BGH keinen Anlass für ein unmittelbares Ansetzen des Anstifters solange noch offen geblieben ist, ob die Tat durchgeführt werden sollte. Die Begründung liegt in der Erwägung, dass dann in der Vorstellung des Anstifters noch ein endgültiger Bescheid für den Tatentschluss des Täters nötig gewesen ist, d.h., der Anstifter handelte in der Überzeugung, dass ohne seine Weisung die Tat nicht begonnen werden würde und somit die Tat unter seiner Kontrolle steht.¹⁰⁰

Die Bindung, die zwischen Täter und Anstifter entsteht, rechtfertigt somit nicht die Behauptung, dass allein die Bereitschaft des Täters bereits zum Kontrollverlust des Anstifters über das Geschehen führe.¹⁰¹ Darauf richtet sich zum Teil die Kritik *Fiebers* bei der Begründung der Strafbarkeit der Verbrechensverabredung (§ 30 II). Er wendet sich gegen den Gedanken, die Gefährlichkeit konspirativer Bindungen bestehe darin, dass für

⁹⁸ Anders jedoch BECKER, Karina. op. cit., 2012. S. 128 f.

⁹⁹ BGH, StGB § 30, Beteiligung I.

¹⁰⁰ Zu dieser Ansicht kehrt beispielsweise der BGH bei NStZ 1998, 347 zurück. Auch hat sich der BGH, im Hinblick auf die Anforderungen, die gestellt werden können für die Strafbarkeit Verbrechensverabredung, in ähnlicher Weise geäußert. In dem Beschluss vom 16.03.2011 5 StR 581/10 behandelt er diese Frage im Sinne einer „gebotenen Abgrenzung bloßer Verbrechensfantasie von verbrecherischem Willen“. In diesem Fall, führt das Gericht aus, „[wurde] die Absprache in lediglich einem Chatgespräch getroffen zwischen Partnern, die sich nicht persönlich kannten und deren Identität nicht ohne Mitwirkung des anderen zu ermitteln war.“

¹⁰¹ Wie sie etwa der BGH in JR 2006, 74 ausgeführt hat. Auf diesem Weg verneint KÜTTERER-LANG, Hannah. Versuch der anstiftung und rücktritt – BGH, NJW 2005, 2867. *Juristische Schulung*, p. 206-208, 2006. S. 207, einen Versuch des Anstifters in diesem Fall mit der Annahme, dass der Anstifter mit der erforderlichen Konkretisierung der Tat die Gefahr der Tatbegehung so unschädlich gemacht habe, dass nicht von einem „In-Gang-Setzen“ auf die Verletzung des Rechtsguts die Rede sein könne.

den Einzelnen eine unkontrollierbare Geschehensentwicklung entstehe. In Wirklichkeit solle das Gegenteil davon passieren: je stärker die Bindung zwischen den Beteiligten, desto größer die Kontrolle über das „ob“ der Tat.¹⁰²

6. Zusammenfassung

Abschließend kann festgehalten werden, dass die beiden Strafgründe des § 30 I, die Gefährlichkeit konspirativer Tatentschlüsse und der Kontrollverlust des Anstifters über das Geschehen, nicht nur die Funktion einer Legitimation dieser Vorschrift haben, sondern gleichzeitig als Basis zur Auslegung derselben dienen. Die Übertragung derselben in die Auslegung des Tatbestandes der versuchten Anstiftung durch die Ansichten wie von *Letzgu* und *Zaczyk*, die auf eine objektive Gefährlichkeit des Versuchs abstellen, wird von der h.M. aber abgelehnt, da diese nicht einen (tatsächlichen) gefassten Tatentschluss des Täters für die Strafbarkeit des Anstifters nach § 30 I verlangt. Der Gedanke einer konspirativen Bindung deckt dabei nicht alle Fälle ab, die von dem Begriff der Anstiftung als Hervorrufung eines Tatentschlusses beim Täter nach h.M. umfasst sind. Die Formulierung der versuchten Anstiftung als Kontrollverlust konzentriert sich hingegen auf den Unwert des Verhaltens des Anstifters selbst, was eine gewisse Unabhängigkeit bei der Bestimmung der objektiven Gefährlichkeit dieses Verhaltens ermöglicht, insbesondere in Fällen des Ausbleibens des Tatentschlusses oder bei Untauglichkeit der Anstiftungshandlung.

Eine eher früher vertretene Ansicht in der Literatur, die in jeder Vorbereitung bzw. jedem zur Weckung des Tatentschlusses beim Täter gerichteten Verhalten bereits eine Verwirklichung des § 30 I sah, ist von der heute h.M. überholt, welche den Eintritt einer Rechtsgutsgefährdung fordert, welche durch die Voraussetzungen einer hinreichenden Bestimmung der Tat und – gegebenenfalls – der Leistung notwendiger Mitwirkungshandlungen konkretisiert wird. Damit wird gleichzeitig ein Raum für die Straflosigkeit gemeinsamer *cogitatio* von Täter und Anstifter geschaffen, der mindestens bis zum Punkt der hinreichenden Darstellung des Tatplans gegenüber dem Täter nach der Formel des BGH reicht.

Die Betrachtung der Entscheidungen dieses Gerichts, die dieser Formel zugrunde liegen, zeigt, dass für eine Verantwortung wegen eines Anstiftungsversuchs das Risiko geschaffen werden muss, dass der Täter genau die Tat begeht, zu der ihn der Anstifter bestimmen will. Diese Situation soll nach dem Gericht dem unmittelbaren Ansetzen des Anstifters zur Bestimmung des Täters entsprechen. In Anlehnung an die

¹⁰² Vgl. FIEBER, Ulrich. *Die verbrechensverabredung*, § 30 Abs. 2, 3. *Alt. StGB*. Frankfurt am Mein: Peter Lang, 2001. S. 187.

allgemeinen Versuchsgrundsätze bedarf es gleichzeitig einer konkreten Vorstellung des Anstifters über die Möglichkeit der Verbrechen Ausführung. Impliziert wird dabei, dass nicht die abstrakte Möglichkeit von Mitursächlichkeit für den Entschluss des Täters bezüglich jeglicher Taten in den Verantwortungsbereich des Anstifters fällt. Das unmittelbare Ansetzen des Anstifters ist dann diejenige Handlung, aufgrund welcher der Täter ohne wesentliche Zwischenschritte des Anstifters seinen Tatentschluss fassen kann.

Die Risikoprognose im Hinblick auf das Anstifterverhalten hängt immer davon ab, wie sich die konkrete Beziehung zwischen Täter und Anstifter gestaltet und wo das Interesse des Täters an der Verbrechen Ausführung liegt. In den Fällen, mit denen sich die Rechtsprechung befasst hat, hatten Täter und Anstifter einen gemeinsamen Plan gefasst. In den meisten sollte ersterer im Auftrag des letzteren das Verbrechen ausführen. In diesem Kontext kann die bloße Bereitschaft des präsumptiven Täters nicht bereits als dessen Bestimmung zur Tatbegehung bzw. als ein „erfolgreicher“ Versuch gelten.

Aus der Perspektive des Anstifters ist die Gefahr der Rechtsgutsverletzung durch den Täter nur dann gegeben, wenn er selber die Voraussetzungen dafür schafft, die diesen zur Fassung eines endgültigen Tatentschlusses verleiten können. Selbst wenn für die vollendete Anstiftung nach h.M. nicht verlangt wird, dass der Täter das Verbrechen in Abhängigkeit vom Interesse des Anstifters ausführt, ist es im Falle eines Auftrags nach allgemeinen Lebenserfahrungen höchst unwahrscheinlich, dass der Täter losgelöst vom Einfluss des Anstifters das Verbrechen von sich aus begehen wird. Dies wird von den Ansichten, die einen Kontrollverlust des Anstifters bereits mit der Entäußerung von Informationen über den Tatplan bzw. bei Mitwirkungen, welche die Tat ermöglichen sollen, annehmen, entweder nicht ausdrücklich gesagt oder übersehen. Hierfür ist die Beachtung des gemeinsam gefassten Plans von wesentlicher Bedeutung.

Damit darf erst dann, wenn der Anstifter das Erforderliche in diesem Sinne getan hat, ein unmittelbares Ansetzen zur Bestimmung des Täters bejaht werden. Um mit *Jakobs* zu sprechen, können sich alle Verhaltensweisen im Umfeld der Vorbereitung als mehr oder weniger gefährlich darstellen. Aber die Strafbarkeit nach § 30 kann nur legitimiert werden, wenn darüber hinaus „ein perfekter und signifikanter Umstand“ gegeben ist, der als unmittelbare Desavouierung der Norm angesehen werden kann.¹⁰³ Ein solcher Ausgangspunkt setzt mehr als nur die Entäußerung der bloßen Gesinnung des Anstifters für die Verhängung von Strafe voraus.

São Paulo, den 24. Mai 2014.

¹⁰³ JAKOBS, Günther. *Strafrecht allgemeiner teil* – die grundlagen und die zurechnungslehre. Berlin/New York: Gruyter, 1991. 27/2.

Literaturverzeichnis

- BAUMANN, Jürgen; WEBER, Ulrich; MITSCH, Wolfgang. *Strafrecht allgemeiner teil*. Bielefeld: Gieseking, 2003.
- BECKER, Karina. *Der strafgrund der verbrechensverabredung gem. § 30 Abs. 2, Alt. 3 StGB*. Berlin: Duncker & Humblot, 2012. (zitiert: Der Strafgrund)
- BLOY, René. . Anmerkung zu BGH Urteil vom 10.06.1998 - 3StR 113/98. *Juristenzeitung*, p. 156-159, 1999.
- _____. Grund und grenzen der strafbarkeit der mißlungenen anstiftung. *Juristische Rundschau*, p. 493-497, 1992. (zitiert: JR 1992)
- CRAMER, Peter; HEINE, Günther. Kommentierung § 30 StGB. In: SCHÖNKE, Adolf; SCHRÖDER, Horst (Hrsg.). *Strafgesetzbuch - kommentar*. München: Beck, 2001.
- DREHER, Eduard. Grundsätze und probleme des § 49a StGB. *Goldammer's Archiv für Strafrecht*, p. 11-22, 1954.
- ESER, Albin. Kommentierung § 22 StGB. In: SCHÖNKE, Adolf; SCHRÖDER, Horst (Hrsg.). *Strafgesetzbuch - Kommentar*. München: Beck, 2001.
- FIEBER, Ulrich. *Die verbrechensverabredung, § 30 Abs. 2, 3. Alt. StGB*. Frankfurt am Mein: Peter Lang, 2001.
- GEPPERT, Klaus. *Die versuchte Anstiftung (§ 30 Abs. 1 StGB)*. *Juristische Ausbildung*, p. 546-553, 1997.
- GRAUL, Eva. Anmerkung zu BGH Urteil vom 29.10.1997 – 2 StR 239/97. *Juristische Rundschau*, p. 248-252, 1999.
- HERZBERG, Rolf Dietrich. Anstiftung zur unbestimmten haupttat – BGHSt 34, 63. *Juristische Schulung*, p. 617-622, 1987)
- _____. Kommentierung § 22 StGB. In: JOECKS, Wolfgang; MIEBACH, Klaus (Hrsg.). *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*. München: Beck, 2003.
- _____. Täterschaft, mittäterschaft und akzessorietät der teilnahme. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, p. 49-81, 1987.
- HILLENKAMP, Thomas. Kommentierung § 22 StGB. In: JÄHNKE, Burkhard; LAUFHÜTTE, Heinrich Wilhelm; ODERSKY, Walter (Hrsg.). *Strafgesetzbuch: Leipziger Kommentar – Großkommentar*. Berlin: Gruyter, 2006.
- HOYER, Erich. §§ 26, 30. In: RUDOLPHI, Hans-Joachim et al (Hrsg.). *Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch*, 2001.

JAKOBS, Günther. Bürgerstrafrecht und feindstrafrecht. *Höchststrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht*, p. 88-95, 2004.

_____. Kriminalisierung im Vorfeld einer rechtsgutverletzung. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, p. 385-785, 1985.

_____. *Strafrecht allgemeiner teil* – die grundlagen und die zurechnungslehre. Berlin/New York: Gruyter, 1991.

JESCHECK, Hans-Heinrich; WEIGEND, Thomas. *Lehrbuch des Strafrechts* – allgemeiner teil. Berlin: Duncker & Humblot, 1996.

JOECKS, Wolfgang. Kommentierung § 30 StGB. In: JOECKS, Wolfgang; MIEBACH, Klaus (Hrsg.). *Münchener kommentar zum strafgesetzbuch*. München: Beck, 2003.

KINDHÄUSER, Urs. Handlungs- und normtheoretische grundfragen der mittäterschaft. In: BOHNERT, Joachim, et al (Hrsg.). *Festschrift für Alexander Hollerbach zum 70. Geburtstag*. Berlin: Duncker & Humblot, 2001.

_____. *Strafrecht allgemeiner teil*. Baden-Baden: Nomos, 2009.

_____. *Strafgesetzbuch – lehr- und praxiskommentar*. Baden-Baden: Nomos, 2010.

KÖHLER, Michael. *Strafrecht* – allgemeiner teil. Berlin: Springer, 1997.

KRETSCHMER, Joachim, Anmerkung zu BGH Urteil vom 29.10.1997 – 2 StR 239/97. NStZ, p. 401-403, 1998.

KÜHL, Kristian. Kommentierung § 30. In: Lackner, Karl; Kühl, Kristian (Hrsg.) *Strafgesetzbuch – kommentar*. München: Beck, 2007.

_____. Grundfälle zu vorbereitung, versuch, vollendung und beendigung. *Juristische Schulung*, p. 874-877. 1979.

KÜTTERER-LANG, Hannah. Versuch der anstiftung und rücktritt – BGH, NJW 2005, 2867. *Juristische Schulung*, p. 206-208, 2006.

LETZGUS, *Vorstufen der beteiligung* – Erscheinungsformen und ihre Strafwürdigkeit. Berlin: Duncker & Humblot, 1972.

MAURACH, Reinhardt. Die Problematik der Verbrechensverabredung (§ 49 a StGB). *Juristenzeitung*, p. 137-148, 1961.

MAURACH, Reinhardt; GÖSSEL, Karl Heinz; ZIPF, Heinz. *Strafrecht allgemeiner teil* - erscheinungsformen des verbrechens und rechtsfolgen der tat. Teilband II. Heidelberg: Müller, 1989.

NEPOMUCK, Lutz. *Anstiftung und tatinteresse*. Berlin: Duncker & Humblot, 2008.

PUPPE, Ingeborg. Anmerkung zu BGH Urteil vom 11.06.2005 – 1 StR 503/01. *Juristische Rundschau*, p. 74-77, 2006.

PUPPE, Ingeborg. Anmerkung zu BGH, Urteil vom 25.10.1990 - 4 StR 371/90. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, p. 123-126, 1991.

_____. Der objektive tatbestand der anstiftung. *Goldammer's Archiv für Strafrecht*, p. 101-123, 1984. (zitiert: GA 1984)

_____. *Strafrecht allgemeiner teil im spiegel der rechtsprechung – sonderformen des verbrechens*, Band II. Baden-Baden: Nomos, 2005.

_____. *Was ist anstiftung? – Zugleich eine Besprechung von BGH, Urteil vom 11.10.2005 – 1 StR 250/05*, *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 2006, S. 424-426. (zitiert: NSTZ 1991)

ROXIN, Claus. Anmerkung zu BGH, Urteil vom 21.04.1986 – 2 StR 661/85. *Juristische Zeitung*, p. 906-909, 1986.

_____. Anmerkung zu BGH, Urteil vom 10.06.1998 – 3 StR 113/98. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, p. 615-617, 1998.

_____. Kommentierung § 30 StGB. In: JÄHNKE, Burkhard; LAUFHÜTTE, Heinrich Wilhelm; ODESKY, Walter (Hrsg.). *Strafgesetzbuch: Leipziger Kommentar – Großkommentar*. Berlin: Gruyter, 2003.

_____. *Strafrecht allgemeiner teil – besondere erscheinungsformen der strafat*. Band II. München: Beck, 2003.

_____. Die strafbarkeit von vorstufen der beteiligung (§ 30 StGB). *Juristische Arbeitsblätter*, p. 169-175, 1979.

SCHILD, Wolfgang. Kommentierung § 26 StGB. In: KINDHÄUSER, Urs; NEUMANN, Ulfrid; PAEFFGEN, Hans-Ullrich (Hrsg.). *Nomos kommentar zum strafgesetzbuch, band I*. Baden-Baden: Nomos, 2005.

SCHMIDTHÄUSER, Eberhard. *Strafrecht allgemeiner teil – studienbuch*. Tübingen: Mohr, 1984.

SCHULZ, Joachim. Anstiftung oder Beihilfe. *Juristische Schulung*, 1986. p. 933-942.

SCHÜNEMANN, Bernd. Kommentierung §§ 26, 30 StGB. In: JÄHNKE, Burkhard; LAUFHÜTTE, Heinrich Wilhelm; ODESKY, Walter (Hrsg.). *Strafgesetzbuch: Leipziger kommentar – Großkommentar*. Berlin: Gruyter, 2006.

SCHRÖDER, Horst. Grundprobleme des § 49a StGB. *Juristische Schulung*, p. 289-295, 1967.

STRATENWERTH, Günter; KUHLEN, Lothar. *Strafrecht – allgemeiner teil i – die strafat*. München: Heymanns, 2004.

THALHEIMER, Karol. *Die vrfeldstrafbarkeit nach §§ 30, 31 StGB*. Frankfurt am Main: Peter Lang, 2008.

WESSELS, Johannes; BEULKE, Werner. *Strafrecht allgemeiner teil – die strafat und ihr aufbau*. Heidelberg: Müller, 2009.

ZACZYK, Reiner. Kommentierung §§ 22, 30 StGB. In: KINDHÄUSER, Urs; NEUMANN, Ulfrid; PAEFFGEN, Hans-Ullrich (Hrsg.). *Nomos kommentar zum strafgesetzbuch, band I*. Baden-Baden: Nomos, 2005.

